

Aargauisches ÜK-Lehrmittel

für Lernende der Kantons-
verwaltung

Ausgabe Januar 2019



branche öffentliche verwaltung
branche administration publique
ramo amministrazione pubblica
aargau

Das vorliegende Handbuch ist ausdrücklich urheberrechtlich geschützt, soweit es sich nicht um Gesetzesmaterialien oder um Auszüge aus rechtlichen Grundlagen handelt.

© Copyright by Branche Öffentliche Verwaltung, Geschäftsstelle Aargau

Änderungen oder Hinweise richten Sie bitte an:

info@ov-ag.ch

0 Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Staat | 1 |
| 1.1 | Einleitung | 1 |
| 1.2 | Der Rechtsstaat | 1 |
| 1.3 | Arten von Staaten | 1 |
| 1.4 | Staats- und Regierungsformen | 1 |
| 2 | Die Gewaltenteilung | 3 |
| 2.1 | Die Legislative | 3 |
| 2.2 | Die Exekutive | 4 |
| 2.3 | Die Judikative | 4 |
| 2.4 | Die Aufgaben der drei Gewalten | 4 |
| 3 | Föderalismus und Subsidiarität | 6 |
| 3.1 | Definitionen | 6 |
| 3.1.1 | Föderalismus | 6 |
| 3.1.2 | Subsidiarität | 6 |
| 3.2 | Zuständigkeiten | 6 |
| 3.2.1 | Bund alleine zuständig | 7 |
| 3.2.2 | Bund erlässt die Gesetze, die Ausführungen überlässt er den Kantonen | 7 |
| 3.2.3 | Zum gleichen Sachbereich gibt es eidg. und kant. Gesetzgebungen | 7 |
| 3.2.4 | Bereiche, für die ausschliesslich die Kantone zuständig sind | 7 |
| 3.3 | Eigenständigkeit der Kantone | 7 |
| 3.4 | Gemeindeautonomie | 7 |
| 4 | Bundesstaatsrecht | 8 |
| 4.1 | Die Bundesverfassung | 8 |
| 4.2 | Staatszweck | 8 |
| 4.3 | Behauptung der Unabhängigkeit | 8 |
| 4.4 | Gewährleistung von Ruhe und Ordnung | 8 |
| 4.5 | Schutz der Freiheit und Rechte | 9 |
| 5 | Organisation des Bundes | 10 |
| 5.1 | Bundesbehörden | 10 |
| 5.1.1 | National- und Ständerat | 10 |
| 5.1.2 | Der Bundesrat | 10 |
| 5.1.3 | Bundesgericht | 11 |
| 5.2 | Die Entstehung eines Gesetzes beim Bund | 11 |
| 6 | Aargauisches Staatsrecht | 13 |

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 7 | Organisation des Kantons Aargau | 14 |
| 7.1 | Kantonsbehörden | 14 |
| 7.1.1 | Der Grosse Rat | 14 |
| 7.1.2 | Der Regierungsrat | 14 |
| 7.1.3 | Gerichte Kanton Aargau (GKA) | 15 |
| 7.2 | Entstehung eines Gesetzes im Kanton Aargau | 15 |
| 8 | Gemeinderecht | 17 |
| 8.1 | Begriff | 17 |
| 8.2 | Gemeindearten | 17 |
| 8.3 | Änderungen im Bestand von Einwohnergemeinden | 17 |
| 9 | Die Einwohnergemeinde | 18 |
| 9.1 | Organe | 18 |
| 9.2 | Gemeindeordnung | 18 |
| 9.3 | Organisation mit Gemeindeversammlung | 18 |
| 9.3.1 | Aufgaben der Gemeindeversammlung | 18 |
| 9.3.2 | Wahlen | 19 |
| 9.3.3 | Verfahren | 19 |
| 9.3.4 | Obligatorisches Referendum | 19 |
| 9.3.5 | Fakultatives Referendum | 19 |
| 9.3.6 | Initiative | 19 |
| 9.3.7 | Gemeinderat | 20 |
| 9.3.8 | Gemeindeammann | 20 |
| 9.3.9 | Gemeindeschreiber/in und übriges Personal | 20 |
| 9.4 | Organisation mit Einwohnerrat | 20 |
| 9.4.1 | Aufgaben | 20 |
| 9.4.2 | Wahlen | 21 |
| 9.4.3 | Obligatorisches Referendum | 21 |
| 9.4.4 | Fakultatives Referendum | 21 |
| 9.4.5 | Initiative | 21 |
| 9.4.6 | Motionsrecht der Stimmberechtigten | 21 |
| 9.4.7 | Gemeinderat | 21 |
| 10 | Die Ortsbürgergemeinde | 22 |
| 10.1 | Aufgaben | 22 |
| 11 | Zusammenarbeit der Gemeinden | 23 |
| 11.1 | Gemeindevertrag | 23 |
| 11.2 | Gemeindeverband | 23 |
| 12 | Autonomie und Staatsaufsicht | 24 |
| 12.1 | Gemeindeautonomie | 24 |



| | | |
|--------|------------------------|----|
| 12.1.1 | Gemeindeaufgaben | 24 |
| 12.2 | Staatsaufsicht..... | 24 |

1 Staat

1.1 Einleitung

Wenn in der Schweiz vom „Staat“ die Rede ist, kann es sich dabei sowohl um einen Kanton als auch um den Bund handeln. Die Kantone als Gliedstaaten des schweizerischen Bundesstaates besitzen alle Wesensmerkmale eines Staates:

- Staatsgebiet
- Staatsvolk
- Staatshoheit

Ein Staat ist also eine Gemeinschaft von Menschen, die sich in einem umgrenzten Territorium eine feste Organisation gegeben hat und gegen aussen unabhängig ist.

1.2 Der Rechtsstaat

Die Idee des Rechtsstaates fordert, dass der Staat in seiner ganzen Tätigkeit ans Recht gebunden ist. Der Bürger soll vor einer ungebundenen und damit unberechenbaren und unkontrollierbaren Staatsmacht geschützt werden. Zum Rechtsstaat gehören die:

- Gewaltenteilung (vgl. Art. 144 Bundesverfassung/BV)
- Gesetzmässigkeit der Verwaltung (in die Rechte eines Bürgers darf nur eingegriffen werden, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht, Art. 5 BV)
- Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit (bedeutet, dass Gerichte überprüfen können, ob Gesetze oder staatliches Handeln der Verfassung entsprechen; in der Schweiz eingeschränkt, Art. 189 und 190 BV)
- Garantie der Rechtsgleichheit (Art. 8 BV)
- Garantie der Freiheitsrechte (Art. 7 ff. BV)

1.3 Arten von Staaten

Staatenbund

Bund, der mehrere souveräne, unabhängige Staaten umfasst (z.B. UNO, EU).

Bundesstaat

Staat, der aus mehreren Gliedstaaten besteht (z.B. Schweiz, USA, Deutschland).

Einheitsstaat

Beim Einheits- oder Zentralstaat sind alle Regierungs- und Verwaltungsaufgaben bei einer Zentralgewalt konzentriert. Die einzelnen Regionen sind blosse Verwaltungsgebiete (z.B. Frankreich, Grossbritannien).

Die Schweiz war von 1291 bis 1798 und von 1803 bis 1848 ein Staatenbund. Von 1798 bis 1803 war sie ein Einheitsstaat und ist nun seit 1848 ein Bundesstaat (20 Voll- und 6 Halbkantone). Die Verfassung datiert von 1848 und wurde 1874 und 1999 total revidiert (überarbeitet). Bei der letzten Revision handelte es sich um eine "sanfte" Totalrevision, die vor allem zu einer Modernisierung der Verfassung geführt hat, inhaltlich aber keine wesentlichen Umwälzungen zur Folge hatte.

1.4 Staats- und Regierungsformen

Staatsform

Grundsätzlich lassen sich Staaten in Monarchien und Republiken unterteilen. In einer Republik wird das Staatsoberhaupt durch eine Wahl für eine festgelegte Amtszeit bestimmt. Monarchien zeichnen sich hingegen durch ein auf Lebzeiten amtierendes Staatsoberhaupt aus, dessen Funktion vererbt wird. Die Staatsform sagt noch nichts über die Verteilung der Staatsgewalt zwischen verschiedenen Organen aus.



Regierungsform

Die Regierungsform gibt Auskunft darüber, wie die Staatsgewalt im Staat verteilt ist. Es wird zwischen Demokratie und Diktatur unterschieden:

Demokratie

In der Demokratie ist das Volk oberster Entscheidungsträger im Staat.

Direkte Demokratie

In einer direkten Demokratie obliegt jeder Entscheid ausschliesslich dem Stimmvolk. Die direkte Demokratie in Reinform existiert nicht.

Halbdirekte Demokratie

Das Volk wählt seine Abgeordneten, und hat auch direkte Einflussmöglichkeiten auf die Verfassung und die Gesetzgebung (über Initiative und Referendum). Die Schweizerische Eidgenossenschaft ist eine halbdirekte Demokratie.

Indirekte (repräsentative) Demokratie

Das Volk wählt seine Abgeordneten (Repräsentantinnen und Repräsentanten). Diese entscheiden dann allein und endgültig über die Verfassung und die Gesetze. Das Volk hat somit nur indirekten Einfluss auf die Gesetzgebung und die Verfassung. Beispiele: Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal.

Diktatur

Die Herrschaftsgewalt ist nicht auf verschiedene Gewalten verteilt (keine Gewaltenteilung), sondern steht unbeschränkt einem Einzelnen (Diktator, Monarch) oder einer Gruppe (Militärjunta) zu.

Monarchien können je nach Regierungsform den Demokratien oder den Diktaturen zugeordnet werden. Wenn die Verfassung die Macht des Monarchen beschränkt und die Staatsgewalt auf verschiedene Organe verteilt (Regierung, Parlament, Justiz), spricht man von einer konstitutionellen Monarchie. Diese ist demokratisch organisiert (z.B. Grossbritannien, Spanien). In einer autokratischen Monarchie (Diktatur) waltet der Monarch hingegen als Alleinherrscher.



10 Die Ortsbürgergemeinde

Die Ortsbürgergemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihr gehören unabhängig vom aktuellen Wohnort ausschliesslich natürliche Personen an, die das Heimatrecht der Gemeinde besitzen. Die Ortsbürgergemeinden halten eigene Ortsbürgergemeindeversammlungen ab.

10.1 Aufgaben

Die Ortsbürgergemeinden haben in erster Linie die Aufgabe der Erhaltung und der guten Verwaltung ihres Vermögens.

2 Politisches Umfeld

2.1 Politisches Handeln

Eine politische Ideologie ist die Gesamtheit der Ideen, Vorstellungen und Theorien zur Begründung und Rechtfertigung politischen Handelns. Massgebend sind die Grundeinstellungen und Wertvorstellungen. Politisches Handeln ist der Versuch, die eigene Vorstellung zu bestimmten Fragen des öffentlichen Lebens durchzusetzen. Dementsprechend basieren politische Programme immer auf bestimmten Wertesystemen.

2.2 Politische Akteure und Lobbying

Basis der politischen Akteure ist das Volk und die Gesellschaft. Das Volk und die Gesellschaft können wählen und abstimmen und somit die entsprechenden politischen Akteure bestimmen. Es sind dies Organisationen und Institutionen wie Parteien, Verbände, Interessengruppen und Behörden jeglicher Art (Parlamente als Volksvertretungen, Regierungen, gerichtliche Instanzen und Verwaltungen auf allen Ebenen).

Mit Lobbying versucht eine Gruppe mit gleichen Interessen, die Entscheidungsträger von den eigenen Anliegen zu überzeugen und insbesondere die Auswirkungen von Gesetzesvorlagen etc. aufzuzeigen.

2.3 Parteien

In der Schweiz werden die zahlreichen verschiedenen Parteien in ein Links-Rechts-Schema eingeordnet. Grundsätzlich sind Parteimitglieder gleichgesinnte Personen, die wichtige Bereiche des öffentlichen Lebens in Gemeinde, Kanton und Bund nach ihren Vorstellungen und Interessen gestalten wollen. In der Regel erhalten Parteimitglieder keine direkten finanziellen Gegenleistungen.

Linke Parteien gelten als sozial, fortschrittlich und offen für Neues. Sie setzen sich für die Schwächeren der Gesellschaft ein. Sie vertreten die Interessen der Arbeitnehmenden sowie eine sozial-marktwirtschaftliche Ordnung. Sie befürworten staatliche Eingriffe und Hilfen. Sie unterstützen die Teilnahme an internationalen Gemeinschaften und setzen sich für den Umweltschutz ein.

Rechte, bürgerliche Parteien gelten als liberal, konservativ und traditionell. Sie berufen sich auf die Freiheit und Selbstverantwortung jedes Einzelnen. Sie vertreten die Interessen der Wirtschaft und der Arbeitgebenden. Sie verlangen reduzierte staatliche Eingriffe mit Ausnahmen wie z.B. in der Landwirtschaft. Sie befürworten den Alleingang und fordern eine starke Armee.

2.3.1 Regierungsparteien

Als Regierungsparteien auf Bundesebene gelten die CVP, FDP, SP und SVP.

2.3.2 Nichtregierungsparteien

Als Nichtregierungsparteien auf Bundesebene gelten alle übrigen Parteien. Es sind dies im Wesentlichen die BDP, CSP, EDU, EVP, GLP, Grüne, GPS, Lega, LPS, MCG, PdA und SD. Es gibt immer wieder neue Parteien, die über längere oder kürzere Zeit existieren.

1 Massnahmen des Standortmarketings

Die öffentliche Verwaltung eines Landes, Kantons oder einer Gemeinde/Stadt hat viele Aufgaben. Damit sie diese erfüllen kann, muss sie die Kosten für ihren Aufwand decken. Dies geschieht unter anderem durch Steuereinnahmen. Deshalb möchte jedes Land, jeder Kanton oder jede Gemeinde/Stadt möglichst attraktiv für seine Zielgruppen – Unternehmen, Einwohner oder Touristen – sein. Denn diese bringen Steuereinnahmen, Arbeitsplätze und Konsumausgaben in die Region.

Was ist Standortmarketing

Das Standortmarketing macht Werbung für einen Standort – sogenannte **Standortpromotion**. Es macht den Standort bei den oben erwähnten Zielgruppen bekannt und zeigt ihnen die Vorteile des Standortes auf.

Standortvorteile:

- a. Für Unternehmen sind folgende Standortvorteile – man nennt diese **Standortfaktoren** – wichtig:
 - Nähe zu Kunden, Lieferanten und Geschäftspartnern. Vorhandensein von qualifizierten Arbeitskräften, niedrige Produktionskosten (Steuern, Lohnkosten, Immobilienpreise), ein liberaler Arbeitsmarkt, eine gute Infrastruktur und Erschliessung (gute Verkehrswege, Nähe zum Flughafen, stabile Stromversorgung, Glasfaseranschlüsse), Rechtssicherheit, politische und wirtschaftliche Stabilität, hohe Lebensqualität.

Bei den Unternehmen unterscheidet man im Standortmarketing drei Zielgruppen, die man mit unterschiedlichen Massnahmen bearbeitet:

1. Bestehende, bereits ansässige Unternehmen (d.h. man macht sogenannte **Bestandespflege**)
 2. Zuziehende Unternehmen aus anderen Regionen, Ausland und Inland (**Akquise und Ansiedlung**)
 3. Firmengründer und Neuunternehmer, die sich selbstständig machen (**Start-up-Beratung**).
- b. Privatpersonen, die in der Region wohnen oder zuziehen, suchen vor allem folgende Standortvorteile:
 - Günstige Immobilien und schöne Wohnlagen, gute Verkehrsanbindung (ÖV und Individualverkehr), Nähe zum Arbeitsplatz, zu Einkaufsmöglichkeiten und Bildungseinrichtungen, ein breites Kultur- und Freizeitangebot, intakte Umwelt und Natur, sichere Umgebung.
 - c. Privatpersonen, die als Touristen in die Region kommen, suchen vor allem Folgendes:
 - Kultur- und Freizeitangebot, buchbare Angebote für Ausflüge und Erlebnisse, intakte und schöne Umwelt und Natur, Hotels, Restaurants, Wellness und Erholung.

Massnahmen und Mittel der Standortpromotion:

Es gibt vielerlei unterschiedliche Möglichkeiten, wie man den Standort bewerben kann: Messeauftritte, Inserate, Presseartikel, Publireportagen, Referate, Seminare und Konferenzen, Workshops, Fachveranstaltungen, Präsentationen, Roadshows, Homepage, Social Media, Image-Videos, Broschüren, Merkblätter, Flyer, Handbücher, Einzelgespräche und vieles mehr.

0 Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Niederlassung / Aufenthalt Schweizer | 1 |
| 1.1 | Inhalt der Niederlassungsfreiheit..... | 1 |
| 1.2 | Hauptwohnsitz (Niederlassung) | 1 |
| 1.3 | Nebenwohnsitz (Aufenthalt) | 1 |
| 1.4 | Zivilrechtlicher Wohnsitz | 2 |
| 2 | Meldewesen | 3 |
| 3 | Ausweisschriften | 4 |
| 3.1 | Heimatschein | 4 |
| 3.2 | Meldebestätigung für Hauptwohnsitz | 4 |
| 3.3 | Heimatausweis..... | 4 |
| 3.4 | Meldebestätigung für Nebenwohnsitz | 4 |
| 4 | Ausländerwesen | 5 |
| 4.1 | Allgemeines..... | 5 |
| 4.2 | EU-Staaten..... | 5 |
| 4.3 | EFTA-Staaten | 5 |
| 4.4 | Bilaterale Abkommen/Freier Personenverkehr | 6 |
| 5 | Bewilligungsarten | 7 |
| 5.1 | Kurzaufenthaltsbewilligung (L) | 7 |
| 5.2 | Jahresaufenthaltsbewilligung (B) | 7 |
| 5.3 | Niederlassungsbewilligung (C)..... | 8 |
| 5.4 | Kurzfristige Bewilligung | 8 |
| 5.5 | Grenzgänger EU/EFTA (G)..... | 8 |
| 5.6 | Grenzgänger aus Drittstaaten | 9 |
| 5.7 | Asylsuchende (N)..... | 9 |
| 5.8 | Vorläufige Aufnahme (F)..... | 9 |
| 5.9 | Schutzbedürftige (S) | 9 |
| 6 | Übriges Ausländerwesen | 10 |
| 6.1 | Nebenwohnsitz Ausländer | 10 |
| 6.2 | Besuchsaufenthalt..... | 10 |
| 6.3 | Familiennachzug | 11 |
| 6.4 | Vorbereitung der Heirat oder zum Vorverfahren für die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare | 12 |
| 7 | Meldevorschriften Ausländer | 13 |
| 7.1 | Zuzug | 13 |
| 7.2 | Anmeldung | 13 |

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 7.3 | Abmeldung | 13 |
| 7.4 | Aufenthaltsunterbrechung | 13 |
| 7.5 | Erlöschen der Bewilligung | 13 |
| 7.6 | Aufenthaltsunterbrechung | 14 |
| 8 | Reisepapiere schriftenloser Ausländer | 15 |
| 9 | Zentrales Migrationsinformationssystem ZEMIS | 16 |
| 10 | Ausweisschriften Schweizer | 17 |
| 11 | Tätigkeiten der Einwohnerkontrolle | 18 |
| 12 | Gesetzliche Grundlagen | 19 |
| 12.1 | Bund | 19 |
| 12.2 | Kanton | 19 |

4 Ausländerwesen

4.1 Allgemeines

Die Rechte aller Angehörigen aus Nicht-EU/EFTA-Staaten (sog. Drittstaaten) werden durch das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (AIG) und durch Staatsverträge geregelt. Gemäss diesem Bundesgesetz entscheidet die zuständige schweizerische Behörde im Falle aller Angehörigen aus Drittstaaten nach freiem Ermessen über die Zulassung der Ausländer und die Erteilung von Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen.

Im Rahmen der bilateralen Verträge zwischen der Europäischen Union (EU) und der Schweiz ist u.a. das Personenfreizügigkeitsabkommen am 1. Juni 2002 in Kraft getreten. Das Freizügigkeitsabkommen (FZA) wurde schrittweise eingeführt und beinhaltet die Rechte über Aufenthalt und Niederlassung der EU/EFTA-Staatsangehörigen.

Zum Bewilligungsverfahren wird grundsätzlich auf das Handbuch des Amtes für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) verwiesen.

4.2 EU-Staaten

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien (Brexit hat im Moment noch keine Auswirkungen auf das FZA), Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien, Slowakische Republik, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

EU-15: Frankreich, Deutschland, Österreich, Italien, Spanien, Portugal, Vereinigtes Königreich, Irland, Dänemark, Schweden, Finnland, Belgien, Niederlande, Luxemburg, Griechenland.

EU-17: EU-15 sowie Zypern und Malta.

EU-8: Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Estland, Lettland, Litauen, Slowenien.

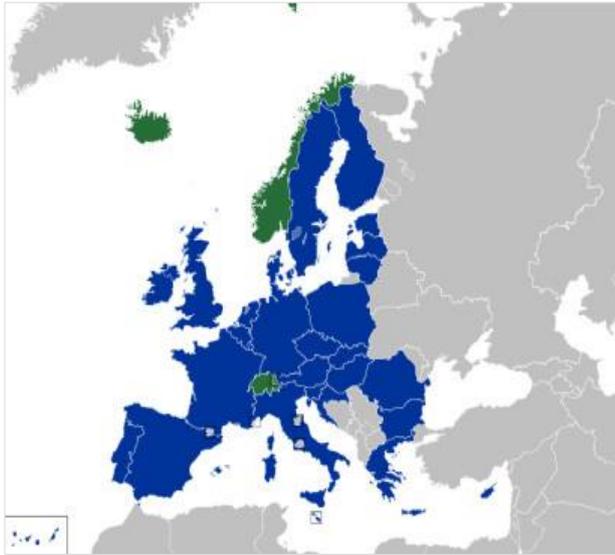
EU-2: Rumänien und Bulgarien

Kroatien: seit 01.01.2017 mit Übergangsrecht

Diese Unterscheidung der EU-27-Länder spielt heute in der Praxis keine Rolle mehr, da diese Länder die volle Freizügigkeit geniessen. Für Kroatien gelten seit 01.01.2017 neue Vorschriften. Bei der Anmeldung einer Person aus Kroatien zwecks Erwerbstätigkeit muss der Arbeitgeber vorgängig ein Gesuch beim Amt für Migration und Integration stellen und den Entscheid abwarten.

4.3 EFTA-Staaten

Fürstentum Lichtenstein, Island, Norwegen und Schweiz



4.4 Bilaterale Abkommen/Freier Personenverkehr

Im Sommer 1999 haben die Europäische Union und die Schweiz sieben bilaterale Abkommen unterzeichnet – darunter auch das Abkommen über den freien Personenverkehr. Das Abkommen ist seit 1. Juni 2002 in Kraft. Es wurde infolge der EU-Erweiterung am 1. Mai 2004 durch ein Protokoll ergänzt, welches die schrittweise Einführung der Personenfreizügigkeit mit den zehn neuen EU-Staaten regelt (EU-8 und EU-2-Staaten). Dieses Protokoll wurde am 1. April 2006 in Kraft gesetzt. Am 8. Februar 2009 wurde die Weiterführung des FZA und das Protokoll II zur Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf Rumänien und Bulgarien vom Schweizer Volk gutgeheissen. Damit wird der bilaterale Weg der Schweiz fortgesetzt. Das Protokoll II trat am 1. Juni 2009 in Kraft, das für Kroatien per 01.01.2017.

Durch das Freizügigkeitsabkommen und dessen Protokoll werden die Lebens- und Arbeitsbedingungen für EU/EFTA-Bürgerinnen und Bürger in der Schweiz vereinfacht. Ergänzt wird das Freizügigkeitsrecht durch die gegenseitige Anerkennung von Berufsdiplomen, durch das Recht auf den Erwerb von Immobilien und die Koordination der Sozialversicherungssysteme.

Die Berechtigten des Abkommens sind die Angehörigen der Mitgliedstaaten und die Schweizer Staatsangehörigen sowie, unabhängig von der Staatsangehörigkeit, ihre Familienangehörigen und die entsandten Arbeitnehmer.

Als Familienangehörige gelten der Ehegatte, der eingetragene Partner und die Verwandten in absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird. Die entsandten Arbeitnehmer aus Drittstaaten müssen im Besitz eines dauernden Aufenthaltstitels sein, damit sie von einer Firma mit Sitz in einem Vertragsstaat in einen anderen Vertragsstaat zur Erbringung einer kurzzeitigen Dienstleistung entsandt werden können.

5 Bewilligungsarten

5.1 Kurzaufenthaltsbewilligung (L)

Drittstaaten

Der Ausländerausweis L ist eine befristete Aufenthaltsbewilligung und wird für eine Dauer von 6 bis höchstens 18 Monaten ausgestellt. Er ist insbesondere für folgende Personengruppen aus Nicht-EU/EFTA-Staaten bestimmt:

1. Au-pair-Angestellte, Stagiaires
2. Schul- und Studienaufenthalter
3. Künstler, Musiker und Artisten
4. Führungskräfte und hochqualifizierte Fachleute

Ein Stellenwechsel ist grundsätzlich nicht erlaubt. Der Ablauf der Bewilligung verpflichtet zur Ausreise. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

EU/EFTA-Staaten

Die Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA wird in erster Linie an Arbeitnehmer ausgestellt, die im Besitz eines unterjährigen Arbeitsvertrages sind, an Dienstleistungserbringer sowie grundsätzlich an Arbeitnehmer eines Temporärbüros.

Die Bewilligungsdauer richtet sich nach der Dauer des Arbeitsvertrages (maximal 364 Tage). Es besteht ein Recht auf geographische Mobilität und auf eine begrenzte berufliche Mobilität. Die Kurzaufenthaltsbewilligung kann auf Vorlage eines neuen Arbeitsvertrages erneuert werden. Die Inhaber der Kurzaufenthaltsbewilligung haben auch Anspruch auf Familiennachzug. Eine Kurzaufenthaltsbewilligung kann in gewissen Fällen auch an nicht erwerbstätige Personen erteilt werden (Studenten, Stellensuchende, Dienstleistungsempfänger).

5.2 Jahresaufenthaltsbewilligung (B)

Drittstaaten

Als Jahresaufenthalter gilt der Ausländer aus einem Nicht-EU/EFTA-Staat, welcher eine Bewilligung für die Dauer von 12 Monaten erhält, die bei gleichbleibenden Verhältnissen verlängert werden kann. Ein Berufs- oder Stellenwechsel ist nicht mehr bewilligungspflichtig, jedoch ein Wohnsitzwechsel in einen anderen Kanton.

EU/EFTA-Staaten

Die Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA ist in der Regel fünf Jahre gültig und kann verlängert resp. in eine Niederlassungsbewilligung umgewandelt werden. Sie wird in erster Linie ausgestellt für Arbeitnehmer, die im Besitz eines überjährigen oder eines unbefristeten Arbeitsvertrages sind, sowie für Personen, die im Familiennachzug geregelt wurden, ausgestellt.

Für Personen, welche eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen, wird vorerst eine Aufenthaltsbewilligung mit einer Gültigkeit von 6 bis 8 Monaten ausgestellt. Anschliessend haben sie, sofern sie nachweisen, dass sie effektiv eine selbständige Tätigkeit ausüben, Anspruch auf eine fünf Jahre gültige Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA.

Die Personen ohne Erwerbstätigkeit kommen ebenfalls in Genuss dieser während fünf Jahren gültigen Bewilligung, sofern sie über ausreichend finanzielle Mittel und eine alle Risiken abdeckende Kranken- und Unfallversicherung verfügen. Bei unsicheren finanziellen Verhältnissen wird die Bewilligung vorerst auf zwei Jahre befristet.

5.3 Niederlassungsbewilligung (C)

Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG) wurde per 1. Januar 2019 in «Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration» (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) umbenannt. Mit der Ergänzung wird gemäss Botschaft des Bundesrates die Bedeutung der Integration von Ausländerinnen und Ausländern unterstrichen. Die Anpassungen des Ausländergesetzes sollen bewirken, dass Ausländerinnen und Ausländer eigenverantwortlich zu einer gelungenen Integration beitragen. Ausländerinnen und Ausländer erhalten die Niederlassungsbewilligung nur noch, wenn sie integriert sind. Dies betrifft auch freizügigkeitsberechtigzte Ausländerinnen und Ausländer und die Ehegattinnen und Ehegatten von Schweizern und Schweizerinnen sowie von Niedergelassenen. Im Familiennachzug eingereiste Ausländerinnen und Ausländer sollen Kenntnisse der am Wohnort gesprochenen Landessprache nachweisen oder durch die Teilnahme an einem entsprechenden Sprachförderungsangebot ihre Bereitschaft bekunden, diese Sprache zu erlernen.

Integrationskriterien

Im Rahmen der Revision hat der Gesetzgeber die massgebenden Integrationskriterien in den verschiedenen migrationsrechtlichen Erlassen (Asylgesetz, Ausländergesetz, Bürgerrechtsgesetz) vereinheitlicht und aufeinander abgestimmt. Bei der Beurteilung der Integration hat das MIKA daher folgende gesetzlichen Kriterien zu berücksichtigen:

- a) die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- b) die Respektierung der Werte der Bundesverfassung
- c) die Sprachkompetenzen
- d) die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung

Drittstaaten

Ausländer erhalten nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von zehn Jahren in der Schweiz und bei Erfüllung der Integrationskriterien eine unbefristete Niederlassungsbewilligung. Unter gewissen Voraussetzungen kann diese bereits nach 5 Jahren erteilt werden. Der Bewilligungsanspruch beruht entweder auf allgemeiner Praxis des Migrationsamtes oder auf zwischenstaatlicher Vereinbarung. Ein Berufs- oder Stellenwechsel ist nicht bewilligungspflichtig. Eine selbständige Tätigkeit ist erlaubt. Die Niederlassungsbewilligung ist unbefristet. Die Kontrollfrist des Ausländerausweises beträgt jeweils 5 Jahre.

EU/EFTA-Staaten

Die Niederlassungsbewilligung EU/EFTA wird vom Freizügigkeitsabkommen nicht erfasst; sie wird wie bisher aufgrund von Niederlassungsvereinbarungen oder Gegenrechtserwägungen gestützt auf die Bestimmungen des Ausländergesetzes (AIG) erteilt. Sie ist von unbeschränkter Dauer und an keine Bedingung gebunden und geht weiter als die Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA. Die EU-15 Staatsangehörigen erhalten die Niederlassungsbewilligung grundsätzlich nach einem Aufenthalt in der Schweiz von 5 Jahren. Die Integrationskriterien müssen auch hier erfüllt sein. Die anderen Länder erhalten die Niederlassungsbewilligung nach 10 Jahren. Auch hier beträgt die Kontrollfrist des Ausländerausweises 5 Jahre.

5.4 Kurzfristige Bewilligung

Die kurzfristige Bewilligung K wird für die Dauer von max. vier Monaten innerhalb eines Kalenderjahres ausgestellt. Diese Ausländer erhalten keinen Ausländerausweis und werden auch nicht von der Einwohnerkontrolle erfasst. Sie sind von den Höchstzahlen, welche der Bundesrat periodisch für neu einreisende Personen ausserhalb der EU festlegt, ausgenommen.

5.5 Grenzgänger EU/EFTA (G)

Grenzgänger aus den EU/EFTA-Staaten erhalten einen Grenzgängerausweis (G EU/EFTA), sofern sie sich in ihrem Heimatland nicht abmelden bzw. bei Aufenthalt in der Schweiz regelmässig/wöchentlich dorthin zurückkehren. Gesuche für eine Grenzgängerbewilligung müssen vor der Arbeitsaufnahme in der Schweiz bei der Bewilligungsbehörde (Amt für Migration und In-

tegration Kanton Aargau) vom Arbeitgeber beantragt werden. Grenzgänger ohne Wohnsitznahme in der Schweiz sind bei der Einwohnerkontrolle nicht anzumelden. Die Inhaber dieses Ausweises können eine Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben.

Die Gültigkeitsdauer dieser Bewilligung für den unselbständig erwerbenden Grenzgänger entspricht der Dauer des Arbeitsvertrages, sofern dieser weniger als zwölf Monate beträgt. Ist der Arbeitsvertrag überjährig oder unbefristet, so ist die Bewilligung fünf Jahre lang gültig. Der Aufenthalt eines selbständig erwerbenden Grenzgängers ist ansonsten gleich geregelt wie derjenige des selbständigen Erwerbstätigen.

5.6 Grenzgänger aus Drittstaaten

Grenzgängern aus Drittstaaten kann eine Grenzgängerbewilligung nur erteilt werden, wenn sie ein dauerhaftes Anwesenheitsrecht in einem Nachbarstaat der Schweiz besitzen und seit mindestens sechs Monaten in der Grenzzone wohnhaft sind. Ausserdem sind die arbeitsmarktlichen Vorschriften zu beachten. In der Regel wird die erstmalige Grenzgängerbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr ausgestellt und ist nur für die Grenzzone des Kantons, welcher die Bewilligung erteilt hat, gültig. Sowohl der Stellenwechsel, wie auch die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit sind bewilligungspflichtig.

5.7 Asylsuchende (N)

Asylsuchende sind Ausländer, die gegenüber der Schweiz um Anerkennung der Flüchtlingseigenschaften und Gewährung des Asylstatus nachsuchen. Die Anerkennung als Flüchtling ist nur möglich, wenn nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden kann, dass der Asylsuchende in seinem Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund seiner Rasse, Religion, Nationalität oder politischen Anschauung an Leib und Leben gefährdet ist. Ein Asylgesuch kann man nur in der Schweiz oder an einem Grenzübergang stellen, im Ausland ist dies nicht mehr möglich. Das Asylgesuch kann am Flughafen oder bei den Empfangszentren (Basel, Chiasso, Kreuzlingen, Vallorbe, Altstätten, Bern und Zürich) eingereicht werden. Der Entscheid über ein Asylgesuch obliegt den Bundesbehörden. Der Ausweis N wird üblicherweise für sechs Monate ausgestellt bzw. verlängert.

5.8 Vorläufige Aufnahme (F)

Bei der vorläufigen Aufnahme handelt es sich um eine nicht freiheitsbeschränkende, zeitlich befristete Ersatzmassnahme für den undurchführbaren Vollzug einer Entfernungsmassnahme (administrative Wegweisung, Ausweisung oder gerichtliche Landesverweisung).

Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme kommt nur in Betracht, wenn der Vollzug eines rechtskräftigen Wegweisungs- oder Ausweisungsentscheids nicht möglich oder für den Ausländer nicht zumutbar ist. Der Ausweis F wird üblicherweise für zwölf Monate ausgestellt bzw. verlängert.

Die vorläufige Aufnahme wird aufgehoben, sobald dem Ausländer die Rückkehr ins Heimatland zugemutet werden kann.

5.9 Schutzbedürftige (S)

Personen, denen die Schweiz vorübergehenden Schutz gewährt, erhalten einen blassblauen Ausländerausweis S. Für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung in einem Land - insbesondere während eines Krieges oder Bürgerkrieges - kann die Schweiz Betroffenen vorübergehenden Schutz gewähren. Der Bundesrat entscheidet, ob und nach welchen Kriterien bestimmte Gruppen vorübergehenden Schutz erhalten. Das Staatssekretariat für Migration bezeichnet die Gruppe Schutzbedürftiger näher und entscheidet im Einzelfall, wem Schutz gewährt wird.

6.3 Familiennachzug

Drittstaaten

Niedergelassene, Jahresaufenthalter und Kurzaufenthalter können unter bestimmten Voraussetzungen (Art. 43 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration) und auf Gesuch hin ihre Familienangehörigen (Ehefrau oder Ehemann, eingetragene Partner und Kinder) nachziehen. In der Schweiz geborenen Kindern von Ausländern mit Wohnsitz im Kanton Aargau kann der Aufenthalt sofort bewilligt werden. Eine Geburtsmeldung an das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau ist ausreichend.

Ein Rechtsanspruch steht dem Schweizer hinsichtlich seines Ehepartners oder eingetragenen Partners zu. Ausländer mit Niederlassungsbewilligung haben ein Recht auf Nachzug des Ehepartners, des eingetragenen Partners und der Kinder bis zum 18. Altersjahr.

Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung respektive Niederlassungsbewilligung müssen innerhalb von fünf Jahren ein Gesuch um Familiennachzug stellen. Kinder über zwölf Jahre müssen innerhalb von zwölf Monaten nachgezogen werden. Die Fristen beginnen mit der Erteilung der Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligung oder der Entstehung des Familienverhältnisses.

EU/EFTA-Staaten

Ein EU-Angehöriger mit Niederlassungsbewilligung EU/EFTA, einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA oder einer Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA (Arbeitnehmer, selbständig Erwerbstätiger, Nichterwerbstätiger, Rentner, Dienstleistungserbringer) kann unabhängig von der Nationalität begleitet werden von:

- seinem Ehegatten, seinem eingetragenen Partner und seinen Nachkommen (oder denjenigen des Ehegatten oder des eingetragenen Partners), die jünger sind als 21 Jahre oder deren Unterhalt gewährt wird
- seinen Eltern oder den Eltern des Ehegatten oder des eingetragenen Partners, denen Unterhalt gewährt wird.

Bei Schülern und Studenten ist der Familiennachzug auf den Ehegatten, den eingetragenen Partner und die unterhaltsberechtigten Kinder beschränkt.

6.4 Vorbereitung der Heirat oder zum Vorverfahren für die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare

Dies betrifft Schweizer Staatsangehörige oder ausländische Staatsangehörige mit einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz und ihre ausländischen, noch in einem Nicht-EU/EFTA-Staat lebenden Partnerinnen / Partner, die der Visumpflicht zur Wohnsitznahme in der Schweiz unterstellt sind.

Grundsätzlich besteht kein gesetzlicher Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zur Vorbereitung der Heirat bzw. zum Vorverfahren für die eingetragene Partnerschaft. Das Amt für Migration und Integration entscheidet nach freiem Ermessen. Eine Aufenthaltsbewilligung kann erteilt werden, wenn das Zivilstandsamt bestätigt, dass das Vorbereitungsverfahren zur Eheschliessung bzw. das Vorverfahren für die eingetragene Partnerschaft eingeleitet ist. Bei einem positiven Entscheid des Amts für Migration und Integration wird ein sechsmonatiger Aufenthalt auf der Visumermächtigung bewilligt. Innerhalb dieser Zeitspanne muss die Trauung stattfinden bzw. die Partnerschaft eingetragen werden. Innerhalb von 14 Tagen nach der Eheschliessung hat die Anmeldung bei den zuständigen Einwohnerdiensten zu erfolgen. Diese Bewilligung berechtigt nicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.

7 Meldevorschriften Ausländer

7.1 Zuzug

Drittstaatsangehörige benötigen beim Zuzug aus dem Ausland ein gültiges Visum oder die Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung. Für EU/EFTA-27-Bürger reicht für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit die Vorlage eines gültigen Arbeitsvertrages. Zudem müssen sie in Besitz eines Reisepasses oder ID-Karte sein. Das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau regelt den Aufenthalt und stellt einen Ausländerausweis aus. Staatsangehörige von Kroatien benötigen die Zusicherung vom Amt für Migration und Integration.

Beim Zuzug von Drittstaatsangehörigen aus einem anderen Kanton entscheidet das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau über die Erteilung der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung (sogenannter Kantonswechsel).

Sämtliche Bewilligungen für EU-EFTA-Bürger gelten für die ganze Schweiz (geographische Mobilität). Ein Kantonswechsel ist nicht bewilligungs-, sondern nur meldepflichtig.

7.2 Anmeldung

Der Ausländer hat sich innert 14 Tagen persönlich bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.

Neben den geforderten Einreisepapieren sind Pass (evtl. Identitätskarte), allfällige Zivilstandsdokumente, Ausländerausweis (falls bereits vorhanden) sowie falls nötig 1 aktuelles Passfoto vorzulegen. Nach der Aufenthaltsregelung sowie der biometrischen Erfassung registriert die Einwohnerkontrolle den Ausländer nach der Aufenthaltsart und der ZEMIS-Nummer. Sie händigt den Ausländerausweis aus.

7.3 Abmeldung

Die Abmeldung hat innert 14 Tagen zu erfolgen. Der Ausweis wird dem Inhaber zurückgegeben, ausser beim Wegzug ins Ausland. Im Falle eines definitiven Wegzuges ins Ausland stellt die Einwohnerkontrolle dem Amt für Migration und Integration Kanton Aargau neben dem Ausländerausweis zusätzlich die unterzeichnete Abmeldeerklärung zu.

7.4 Aufenthaltsunterbrechung

Hält sich eine Person mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung, ohne sich abzumelden, nicht länger als drei Monate im Ausland auf, erlöscht die Kurzaufenthaltsbewilligung nicht. Bei Personen mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung beträgt diese Frist 6 Monate. Länger dauernde Aufenthaltsunterbrechungen führen in der Regel zum Erlöschen der entsprechenden Bewilligung.

7.5 Erlöschen der Bewilligung

Meldet sich die ausländische Person bei der Einwohnerkontrolle vorbehaltlos ins Ausland ab, erklärt sie damit ausdrücklich, auf einen Wohnsitz in der Schweiz zu verzichten. Deshalb führt dies zum sofortigen Erlöschen der Bewilligung. Zudem führen folgende Fälle zum Erlöschen der Bewilligung:

- Ablauf der Gültigkeitsdauer (nur L und B-Bewilligungen)
- Erteilung einer Bewilligung in einem anderen Kanton Aargau
- Abmeldung
- Tatsächliche Aufgabe des zivilrechtlichen Wohnsitzes in der Schweiz
- Ausweisung durch das Bundesamt für Polizei

7.6 Aufenthaltsunterbrechung

Auf Gesuch hin kann die Niederlassungsbewilligung (in bestimmten Fällen auch eine Aufenthaltsbewilligung) während maximal vier Jahren aufrechterhalten werden. Das Gesuch ist vor der Ausreise ans Amt für Migration und Integration Kanton Aargau zu richten und wird in der Regel in folgenden Fällen bewilligt:

- Absolvierung des Militärdienstes im Heimatland
- Ausübung einer Tätigkeit im Auftrag des schweizerischen Arbeitgebers
- Studium oder Ausbildung, wenn die Eltern in der Schweiz zurückbleiben
- Abklärung der Wiedereingliederungsmöglichkeiten im Heimatland (Aufrechterhaltung für 2 Jahre)

8 Reisepapiere schriftenloser Ausländer

Schriftenlose Ausländer, welche Auslandsreisen vornehmen wollen, können vom Staatssekretariat für Migration (SEM) folgende Reisepapiere ausstellen lassen:

- **Reiseausweis für Flüchtlinge**
- **Pass für eine ausländische Person**, Staatenlosigkeit wird im Pass vermerkt
- **Identitätsausweis für asylsuchende Personen**, welche die Schweiz definitiv verlassen, oder für Personen, deren Asylverfahren abgeschlossen ist und deren Wegweisung rechtskräftig ist
- **Reiseersatzdokument** für den Vollzug der Weg- oder Ausweisung von ausländischen Personen

Der Antrag ist beim Amt für Migration und Integration Kanton Aargau zu stellen. Das Staatssekretariat für Migration stellt das Dokument aus.

9 Zentrales Migrationsinformationssystem ZEMIS

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) führt in Zusammenarbeit mit den interessierten Bundesstellen und den Kantonen das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS). Dieses Informationssystem dient der Rationalisierung der Arbeitsabläufe, der Kontrolle im Rahmen der Ausländergesetzgebung, der Erstellung von Statistiken über Ausländer sowie in besonderen Fällen der Erleichterung der Amtshilfe. Das ZEMIS erlaubt die Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der fremdenpolizeilichen Gesetzgebung. Es dient als Arbeitsinstrument der kantonalen und kommunalen Migrationsbehörden, welche die notwendigen Personendaten über Ausländer erfassen. Es werden namentlich Personendaten, Adressen, Angaben über die Einreise, Aufenthalt und Ausreise sowie die Erwerbstätigkeit, die Arbeitgeber und die Entfernung- und Fernhaltungsmassnahmen erfasst. Die Kantone und Gemeinden melden die Ausländermutationen, ohne Asylbewerber, vorläufig Aufgenommene (Kompetenz SEM) und Internationale Funktionäre (EDA), unverzüglich dem ZEMIS.

10 Ausweisschriften Schweizer

Während im Inland der Heimatschein als Bürgerrechtsnachweis gilt, übernehmen Pass und Identitätskarte diese Funktion im Ausland. Zuständig für die Ausstellung des Ausweisantrages für Pass, Kombiangebot und provisorischen Pass ist das kantonale Passamt, für die Identitätskarte die Einwohnerkontrolle des Niederlassungsortes. Schweizer Bürger und Bürgerinnen, welche ihren Wohnsitz im Ausland haben, können den Ausweisantrag für Pass und Identitätskarte bei der zuständigen schweizerischen Vertretung im Ausland stellen. Wer keinen festen Wohnsitz hat (Weltenbummler), kann den Ausweisantrag bei der zuständigen Behörde des gegenwärtigen Aufenthaltsortes stellen.

Ausstellende Behörde für Pass und Identitätskarte ist das kantonale Passamt. Die Herstellung der Identitätskarte erfolgt durch die Firma Gemalto AG in Unterentfelden, diejenige des Passes durch das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) in Bern. Die Ausweise (IDK und Pass 10) sind für Erwachsene ab dem 18. Altersjahr 10 Jahre gültig; für Kinder bis zum 18. Altersjahr 5 Jahre. Sie können nicht verlängert werden. Kindereinträge in Pässe der Eltern sind nicht mehr möglich. Die Daten werden gesamtschweizerisch in der Ausweisdatenbank ISA (Informationssystem Ausweisschriften) des Bundesamtes für Polizei in Bern gespeichert. Hierzu wird auf die Datenschutzbestimmungen verwiesen.

Wenn dringend ein Ausweis benötigt wird und die Ausstellungszeit für den ordentlichen Ausweis nicht mehr reicht, kann bei der ausstellenden Behörde ein provisorischer Pass beantragt werden. Dieser wird direkt bei der ausstellenden Behörde (kantonales Passamt) ausgestellt und ist max. 1 Jahr gültig. In Ausnahmefällen können provisorische Pässe direkt bei der ausstellenden Behörde an den Flughäfen Zürich-Kloten, Genf, Basel und Lugano-Agno beantragt werden. Der provisorische Pass wird ausgestellt, um der gesuchstellenden Person eine Reise zu ermöglichen und ist nur für diesen Zweck gültig. Er darf nicht beliebig oft verwendet werden und ist nach der Rückkehr zurück zu geben, respektive es ist möglich, dass dieser bei der Passkontrolle eingezogen wird. Der provisorische Pass enthält keine biometrischen Merkmale.

Für die Ausfertigung werden folgende Gebühren (inkl. Porto) erhoben:

| | Kinder | | Erwachsene | |
|-------------------------------|---------------|--------|-------------------|--------|
| IDK | CHF | 35.00 | CHF | 70.00 |
| Pass 10 | CHF | 65.00 | CHF | 145.00 |
| Pass 10 & ID Kombi | CHF | 78.00 | CHF | 158.00 |
| Provisorischer Pass | CHF | 100.00 | CHF | 100.00 |

Die Ausstellung eines provisorischen Passes am Flughafen kostet CHF 150.00.

11 Tätigkeiten der Einwohnerkontrolle

Publikumsverkehr / Mutationserfassung

Ausweise

- Meldebestätigungen für Hauptwohnsitz
- Meldebestätigungen für Nebenwohnsitz
- Heimatausweise
- Wochenaufenthaltsausweis für ausländische Staatsangehörige
- Hauptwohnsitzbescheinigungen
- Wahlfähigkeitsausweise
- Lebensbescheinigungen
- Antrag Identitätskarte

Schweizer / Ausländer

- Schriftendepot
- Schriftenkontrolle

Mitteilungen an Dritte

- Abteilung Steuern
- Abteilung Finanzen
- Zivilschutzstelle
- Schulen
- Pflegekinderfürsorge
- Zentrales Migrationsinformationssystem
- Amt für Migration und Integration Kanton Aargau
- Landeskirchen
- Wegzugsgemeinden
- Mütter- und Väterberatung
- Andere Meldestellen
- Kant. Plattform

Massenversand

- Wahl- und Abstimmungsunterlagen
- Stimmrechtsausweise

Einwohnerregister

- Personendaten

Registrierung / Auskunft

- Kommunale, kantonale und eidg. Behörden, Verwaltungen und Amtsstellen
- Private
- Wahrung Datenschutz inkl. Bestätigung Datensperre

12 Gesetzliche Grundlagen

12.1 Bund

Bundesverfassung (BV)
Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)
Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG)
Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA)
Bundesgesetz über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (AwG)
Zivilstandsverordnung (ZStV)
Abkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten sowie der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Freizügigkeit (FZA)
Verordnung über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs (VEP)
Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS-Verordnung)
Asylgesetz (AsylG)

12.2 Kanton

Kantonsverfassung (KV)
Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (RMG)
Verordnung zum Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (RMV)
Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG)
Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG)
Kantonales Handbuch zum Register- und Meldegesetz
Handbuch für die Aargauischen Einwohnerkontrollen
Handbuch des Amtes für Migration und Integration Kanton Aargau

| | | |
|----------|--|-----------|
| 0 | Inhaltsverzeichnis | |
| 1 | Öffentliche Finanzen in der Schweiz | 1 |
| 1.1 | Finanzierung der Staatsaufgaben | 1 |
| 1.2 | Staatsausgaben von Bund, Kantonen und Gemeinden | 2 |
| 1.3 | Fiskalquote und Staatsquote der Schweiz | 3 |
| 1.4 | Föderalismus und Finanzausgleich der Schweiz | 3 |
| 1.5 | Verschuldung und Schuldenbremsen in der Schweiz | 5 |
| 1.5.1 | Vorteile der Staatsverschuldung | 5 |
| 1.5.2 | Nachteile der Staatsverschuldung | 5 |
| 1.5.3 | Entwicklung der Schulden in der Schweiz und im Ausland | 6 |
| 1.5.4 | Schuldenbremsen zur Schuldbegrenzung | 7 |
| 2 | Finanzielle Steuerung | 8 |
| 2.1 | Allgemeines | 8 |
| 2.1.1 | Grundsätze der Haushaltsführung und Aufgabenerfüllung | 8 |
| 2.1.2 | Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WVOV) | 8 |
| 2.1.3 | Rechtliche Grundlagen | 8 |
| 2.2 | Finanzpolitische Instrumente | 8 |
| 2.2.1 | Ausgabenreferendum | 8 |
| 2.2.2 | Ausgabenbremse | 8 |
| 2.2.3 | Höherverschuldungsreferendum | 9 |
| 2.2.4 | Schuldenbremse | 9 |
| 2.2.5 | Ausgleichsreserve | 9 |
| 2.3 | Aufgaben- und Finanzplan (AFP) | 9 |
| 2.3.1 | Allgemeines | 9 |
| 2.3.2 | Erstellungsprozess | 9 |
| 2.3.3 | Budget und Planjahre | 10 |
| 2.3.4 | Steuergrößen | 10 |
| 2.3.5 | Kompensation, Verschiebung und Übertragung | 11 |
| 2.3.6 | Nachtragskredit | 11 |
| 2.4 | Jahresbericht und Jahresrechnung | 11 |
| 2.4.1 | Jahresbericht | 11 |
| 2.4.2 | Jahresrechnung | 11 |
| 2.5 | Verpflichtungskredite | 12 |
| 2.5.1 | Notwendigkeit | 12 |
| 2.5.2 | Kreditberechnung | 12 |
| 2.5.3 | Kreditkompetenz | 12 |
| 2.5.4 | Zusatzkredit | 12 |
| 3 | Rechnungsführung und Rechnungswesen | 13 |
| 3.1 | Gesetzliche Grundlagen und Organisation | 13 |

| | | |
|-------|--|----|
| 3.1.1 | Rechtliche Grundlagen | 13 |
| 3.1.2 | Übersicht Zuständigkeiten | 13 |
| 3.2 | Rechnungslegung der kantonalen Verwaltung | 14 |
| 3.2.1 | Harmonisiertes Rechnungsmodell HRM2 | 14 |
| 3.2.2 | Allgemeine Grundsätze..... | 14 |
| 3.2.3 | Rechnungsmodell | 15 |
| 3.3 | Rechnungsführung..... | 16 |
| 3.3.1 | Verwaltung von Vermögen und Finanzverbindlichkeiten | 16 |
| 3.3.2 | Inventarführung..... | 16 |
| 3.3.3 | Anlagenbuchhaltung und Abschreibungen | 17 |
| 3.3.4 | Inkasso | 17 |
| 3.3.5 | Buchungsbeleg | 18 |
| 3.3.6 | Faktura..... | 18 |
| 3.3.7 | Vergabe- und Ausgabenkompetenz und Anweisungsberechtigung. | 18 |
| 3.3.8 | Aufbewahrung und Archivierung der Geschäftsbücher..... | 19 |
| 3.4 | Begriffserklärungen in Kurzform..... | 19 |

1 Öffentliche Finanzen in der Schweiz

1.1 Finanzierung der Staatsaufgaben

In den letzten 200 Jahren sind dem Staat eine Vielzahl von öffentlichen Aufgaben übertragen worden. Früher waren Sicherheit mit Militär, Polizei und Rechtssystem sowie Fürsorge die Hauptaufgaben des Staates. Nach und nach kamen die heute für den Staat grossen Aufgaben wie Bildung, Gesundheit, Soziale Wohlfahrt (Sozialhilfe, AHV, IV, EL, ALV und Krankenkassenprämienverbilligungen), Landwirtschaft, privater Verkehr (Strassenbau und -unterhalt) und öffentlicher Verkehr (SBB, Trame und Busse) dazu.

Diese Aufgaben müssen finanziert werden. Dabei stellt sich die Frage, mit welchen Mitteln die einzelnen Aufgaben bezahlt werden sollen. Der heutige Staat kennt drei verschiedene Quellen:

- Direkte und indirekte Steuern
- Kausalabgaben
- Verschuldung

Die direkten Steuern werden aufgrund von persönlichen Merkmalen der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler wie Einkommen, Vermögen, Familienstatus und Anzahl Kinder erhoben. Deshalb sind die Steuern je nach Steuerpflichtigen unterschiedlich hoch. Steuern müssen unabhängig davon, ob eine Staatsleistung bezogen wird, bezahlt werden. Die Person, die die direkte Steuer trägt, schuldet sie und muss sie auch bezahlen.

Bei den indirekten Steuern spielen die persönlichen Merkmale keine Rolle. Sie werden z.B. als Mehrwertsteuer für Käufe von Gütern und Dienstleistungen oder als Zoll beim Import von Waren erhoben. Bei der indirekten Steuer bezahlt eine Person (Steuerschuldner) die Steuer und eine andere liefert sie ab (Steuerträger).

Kausalabgaben sind zu bezahlen für konkrete Leistungen des Staates oder für besondere Vorteile von Leistungsbezieherinnen und -bezieher. Dazu gehören z.B. Passgebühren, Fernsehempfangsgebühren, Kehrrichtensorgungsgebühren oder das Jagd- oder Fischerpatent. Die Kausalabgaben sind nur geschuldet, wenn die Leistung bezogen wird beziehungsweise ein Vorteil resultiert. Sie decken teilweise oder vollständig die vom Staat mit der Leistungserstellung entstandenen Kosten (Kostendeckungsprinzip) und müssen in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert der staatlichen Leistung stehen (Äquivalenzprinzip).

Wenn die Steuern und Abgaben zur Finanzierung der Staatsausgaben nicht ausreichen, kann sich der Staat verschulden, indem er Kredite am Kapitalmarkt aufnimmt. Damit kann er wie ein privates Unternehmen seine Investitionen oder wie ein Privathaushalt seine laufenden Ausgaben mit Konsumkrediten finanzieren. Die Verschuldung hat in den letzten Jahren weltweit stark an Bedeutung zugenommen. Über deren Vor- und Nachteile sowie die Instrumente zu deren Begrenzung wird im Kapitel 1.5 näher eingegangen.

1.2 Staatsausgaben von Bund, Kantonen und Gemeinden

Die Parlamente von Bund und Kantonen beschliessen jedes Jahr Budget und Rechnung. Bei den grösseren Gemeinden sind es die Einwohnerräte und bei den kleineren die Gemeindeversammlungen. Damit nehmen die Bürgerinnen und Bürger direkt oder indirekt über die gewählten Parlamentarier und Parlamentarierinnen (Volksvertreter) Einfluss auf die Entwicklung der staatlichen Ausgaben und Einnahmen. Sie können Einsicht nehmen in Budget und Rechnung und damit die Verwendung der Steuergelder überprüfen.

In den meisten Kantonen und Gemeinden kann das Volk mit dem Ausgabenreferendum über grössere Vorhaben wie neue Schulhäuser oder neue Strassen abstimmen. Diese direktdemokratischen Rechte sind neben der Schweiz nur in sehr wenigen Ländern wie die USA und Kanada ebenso ausgeprägt ausgestaltet.

Die notwendigen Informationen sind in den Abstimmungsunterlagen enthalten oder sie können aus den Medien oder dem Internet entnommen werden.

Die Kantone tätigen mit fast der Hälfte aller Ausgaben den grössten Anteil der Staatsausgaben. Es folgen Bund und Gemeinden. Über alle Staatsebenen hinweg beanspruchen Soziale Sicherheit und Bildung mit Abstand am meisten Mittel. Die Schwerpunkte beim Bund sind Soziale Sicherheit und Verkehr, bei den Kantonen Bildung, Soziale Sicherheit und Gesundheit und bei den Gemeinden Bildung und Soziale Sicherheit. Die Allgemeine Verwaltung beansprucht bei allen drei Ebenen jeweils gut 8 %. Auffällig ist, dass Finanzen/Steuern beim Bund einen Anteil von rund 20 % beanspruchen und bei den Kantonen und Gemeinden nur einen Anteil von rund 5 %.

Der in der Schweiz ausgeprägte Föderalismus führt dazu, dass viele der Aufgabenbereiche bei allen drei Staatsebenen angesiedelt sind. Am ausgeprägtesten ist dies bei der Sozialen Sicherheit und beim Verkehr. Mit verschiedenen Reformen der Aufgabenteilung zwischen dem Bund und den Kantonen sowie den Kantonen und Gemeinden wurde eine Entflechtung der Aufgaben mit einer möglichst klaren Zuordnung zu einer Staatsebene vorgenommen. So wurden beispielsweise die Autobahnen vollständig dem Bund übertragen. Die Kantonsstrassen sind bei den Kantonen angesiedelt, während die Gemeinden für die Gemeindestrassen zuständig sind. Es verbleiben aber immer noch viele Aufgaben als sogenannte Verbundaufgaben in der Zuständigkeit von mehreren Staatsebenen. Typisch dafür ist die Bildung, die von den Kantonen und den Gemeinden beschlossen und finanziert wird. Der Bund gibt in der Bildung den Rahmen vor, führt die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH Zürich und Lausanne) und fördert mit Beiträgen die kantonalen Universitäten und Fachhochschulen.

1.3 Fiskalquote und Staatsquote der Schweiz

Zum Vergleich der Ausgaben- und der Einnahmenentwicklung über eine längere Zeitperiode und auch zum Vergleich mit anderen Staaten werden verschiedene Kennzahlen verwendet. Die beiden gebräuchlichsten Kennzahlen sind die Fiskalquote und die Staatsquote. Die Staatsquote misst die gesamten Staatsausgaben und die Fiskalquote sämtliche Steuern, Abgaben und Gebühren im Verhältnis zum Bruttoinlandprodukt (BIP) des Landes. Bei beiden Kennzahlen werden auch die Sozialversicherungen zu den Staatsausgaben dazugezählt. Die wichtigsten Zweige der Sozialversicherungen sind AHV, IV, EO und ALV. Sie sind obligatorisch geschuldet und haben teilweise Steuercharakter.

Die Staatsquote stieg Anfang der 1990er-Jahre massiv auf rund 38 % an und sank Ende der 2000er-Jahre auf knapp über 30 % ab. Heute liegt sie bei rund 34 %. Die Fiskalquote zeigte eine stetigere Entwicklung. Sie stieg in den 1990er Jahren kontinuierlich an und stabilisierte sich mittlerweile bei rund 27 %.

Die Schweiz hat im europäischen Vergleich eine tiefe Fiskal- und Staatsquote. Die europäischen Länder übersteigen die Quoten der Schweiz um rund 15 Prozentpunkte. Einzig die USA und Kanada haben ähnlich tiefe Quoten wie die Schweiz. Solche Vergleiche sind aufgrund der unterschiedlichen Datenlage immer mit Vorsicht zu geniessen. Sie geben aber klare Hinweise darauf, dass in der Schweiz ein allzu grosser Staat nicht goutiert wird und Volksabstimmungen für neue Staatsaufgaben oder höhere Steuern häufig abgelehnt werden. Tiefere Fiskal- und Staatsquoten bedeuten aber auch, dass anstelle von staatlichen Dienstleistungen auf die Eigenvorsorge abgestützt werden muss. Dies kann sich zum Beispiel bei der Gesundheitsvorsorge, der Altersvorsorge oder der Kinderbetreuung auswirken. Die beiden tiefen Quoten geben aber auch einen Hinweis auf einen vergleichbar effizienten und wirtschaftlichen Staat, der mit seinen Mitteln haushälterisch umgeht.

1.4 Föderalismus und Finanzausgleich der Schweiz

Die Schweiz kennt einen ausgesprochen föderalistischen Staatsaufbau mit dem Bund, den Kantonen und Gemeinden. Dabei gilt das Prinzip der Subsidiarität. Das bedeutet, dass die Aufgaben so weit als möglich von den unteren Staatsebenen zu erfüllen sind. Die übergeordneten Staatsebenen des Bundes und der Kantone sollen nur dann eine staatliche Aufgabe übernehmen, wenn die untergeordnete Ebene diese nicht, oder nicht effizient erfüllen kann. Damit können die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger vor Ort erfüllt und direkt vom Volk oder indirekt vom Parlament beschlossen werden. Diese Präferenzen können je nach Ort oder Region sehr unterschiedlich sein. Ein Berggebiet beispielsweise hat andere Bedürfnisse z.B. bezüglich Verkehr und Umwelt als eine grosse Stadt.

Der dezentrale Staatsaufbau zeigt sich auch darin, dass neben dem Bund alle Kantone eigene Verfassungen haben. Bei den Finanzen ist der Föderalismus noch ausgeprägter. Bund, Kantone und Gemeinden können ihre Steuersysteme und die Höhe der Steuern im Rahmen von Bundesvorgaben weitgehend selbst bestimmen.

Dieser Finanzföderalismus hat grosse Vorteile. Der finanzpolitische Wettbewerb zwischen den Kantonen und den Gemeinden bringt Effizienzvorteile. Tiefe Steuern können dazu führen, dass die mobilen Firmen oder auch Privatpersonen in steuergünstige andere Kantone oder Gemeinden abwandern. Der Wettbewerb spielt aber auch bei den Staatsleistungen. Stellen die Bürger bescheidene Ansprüche an die Leistungen der Gemeinde, z.B. indem sie bewusst auf den Bau eines prestigeträchtigen Hallenbads verzichten, werden sie mit einer entsprechend geringeren Steuerbelastung belohnt. Ein Kanton mit schlechten Staatsleistungen riskiert allerdings attraktive Steuerzahler zu verlieren. Der starke Standortwettbewerb über die Fiskalpolitik senkt also tendenziell die Steuerbelastung und steigert die Effizienz der Erbringung von Staatsleistungen.

Der Föderalismus hat aber auch Nachteile. Einerseits können die verschiedenen Staatsebenen und die bestehenden Verbundaufgaben zu komplizierten Zuständigkeiten und Abläufen führen. Es ist auch möglich, dass Aufgaben in zu kleinen Gemeinden erfüllt werden müssen und dabei Grössenvorteile verloren gehen.

Ein anderer gewichtiger Nachteil ist, dass einige Kantone aufgrund ihrer zentralen Verkehrslage oder geografischen Vorteile wie Naturschönheiten sehr reiche Steuerzahler anziehen und damit hohe Finanzressourcen haben. Andere Kantone hingegen haben hohe Lasten, z.B. durch dünn besiedelte Berggebiete oder durch einen sehr hohen Anteil an einkommensschwachen Personen wie Arme, Alte und Ausländer. So kann beispielsweise eine Berggemeinde nur bescheidene Steuereinnahmen erwarten, muss aber trotzdem den Bau und Unterhalt von Strassen vornehmen. Die heutige Mobilität ermöglicht es, von den Leistungen von Zentrumsgemeinden oder von den Naturschönheiten von Landgemeinden zu profitieren, selber aber in einer steuergünstigen Gemeinde zu wohnen.

Um diesen Nachteilen entgegen zu wirken, wurde in der Schweiz der Finanzausgleich geschaffen. Es bestehen einerseits der interkantonale Finanzausgleich zwischen den Kantonen und dem Bund und andererseits der interkommunale Finanzausgleich zwischen den Gemeinden und den Kantonen.

Der Finanzausgleich wird in drei zentralen Formen umgesetzt. Die erste Form besteht in **Anteilen an Erträgen** der oberen Staatsebene. Die Kantone z.B. erhalten Anteile an Bundessteuern (direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Mineralölsteuer etc.). Das Gleiche ist auch auf kantonaler Ebene möglich mit Gemeindeanteilen an Kantonssteuern oder Gewinnanteilen an Beteiligungen des Kantons.

Die zweite Form stellt den **zweckgebundenen Finanzausgleich** dar, bei dem der Bund oder der Kanton Beiträge für konkrete Projekte wie Wasserbau, Lawinenverbauungen, Schulhäuser, Strassen oder Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft leistet.

Die dritte und die bekannteste Form stellt der **zweckfreie Finanzausgleich** dar. Dabei werden Mittel des Bundes an die ressourcenschwachen Kantone zugewiesen und Mittel von ressourcenstarken Kantonen wie z.B. Zug, Zürich oder Schwyz an die ressourcenschwachen Kantone wie z.B. Jura, Wallis oder Bern umverteilt.

Der heutige Finanzausgleich zwischen dem Bund und den Kantonen nennt sich der Nationale Finanzausgleich (NFA). Er wurde nach einer Projektphase von über 10 Jahren vom Schweizer Volk im Jahr 2004 beschlossen. Er wird alle vier Jahre überprüft und wenn notwendig angepasst. Er besteht aus drei Hauptpfeilern: Ressourcenausgleich, Lastenausgleich und Härteausgleich. Viele Kantone haben in den letzten Jahren ihre Finanzausgleichssysteme reformiert und ihre Ausgleichsgefässe an die Bundesmethodik angepasst.

Zur Berechnung des Ressourcenausgleichs wird das Ressourcenpotential eines jeden Kantons ermittelt. Es ergibt sich aus den Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen und den Gewinnen der juristischen Personen. Im Ressourcenindex werden die Kantone abgebildet. Der Ressourcenindex aller Kantone beträgt im Durchschnitt 100 Punkte.

Der Finanzausgleich wird jährlich berechnet. Im Jahr 2019 ist der mit Abstand ressourcenstärkste Kanton der Kanton Zug mit einem Index von rund 248 Punkten. Es folgen die Kantone Schwyz, Nidwalden, Basel-Stadt und Genf. Der schwächste Kanton ist der Kanton Jura mit 65 Punkten. Mit beinahe 100 Punkten liegen die Kantone Waadt und Tessin beim Schweizer Durchschnitt. Der Kanton Aargau liegt mit 84 Punkten unter dem Schweizer Durchschnitt und gehört zu den ressourcenschwachen Kantonen.

Aufgrund des Ressourcenindex werden die Ressourcenausgleichszahlungen zwischen Bund und Kantonen vorgenommen. Zum Ressourcenausgleich kommt der Lastenausgleich für geografisch-topografische (Berggebiete) und für soziodemografische (Kernstädte, Armut, Altersstruktur und die Ausländerintegration) Lasten. Der gesamte Ausgleich wird mit rund CHF 3,4 Mia. vom Bund und mit rund CHF 1.8 Mia. von den ressourcenstarken Kantonen finanziert.

1.5 Verschuldung und Schuldenbremsen in der Schweiz

Wie in der Einleitung dargestellt kann der Staat seine Aufgaben auch mit Schulden finanzieren. Er nimmt damit auf dem Kapitalmarkt Anleihen oder Darlehen auf. Er setzt also nicht laufende Einnahmen für die aktuellen Ausgaben ein, sondern er bezahlt die Leistungen erst später. Bei der Schuldenaufnahme geht der Staat zwei Verpflichtungen ein: Er muss die jährlich geschuldeten Zinsen bezahlen und am Ende der Laufzeit die Rückzahlung des Darlehens vornehmen. Bei hoher Verschuldung und hohen Zinssätzen wird der Zinsaufwand zu einem sehr hohen Budgetposten. Dadurch besteht die Gefahr, dass die Geldanleger nicht mehr sicher sind, ob die Zinszahlungen und die Rückzahlung rechtzeitig und vollständig erfolgen werden. Die Bonität des Staates sinkt, und der Zinssatz steigt an. Der Staat kann sich aus diesem Teufelskreis nur retten, wenn er eine dauerhafte Sanierung des Staatshaushaltes vornimmt und das Vertrauen der Anleger wieder herstellt.

Wir wollen zuerst auf die Vor- und Nachteile der Verschuldung eingehen, anschliessend die Entwicklung der Schulden in der Schweiz und in grossen Industriestaaten darlegen und am Schluss auf die Möglichkeiten der Begrenzung der Verschuldung eingehen.

1.5.1 Vorteile der Staatsverschuldung

Es gibt gute Gründe dafür, dass die jährlichen Budgets nicht immer auszugleichen sind. Die Verschuldung kann für die Finanzierung von folgenden drei Zwecken verwendet werden:

- Staatliche Investitionen
- Glättung der Steuereinnahmen
- Stabilisierung der Volkswirtschaft

Bei Investitionen mit langer Nutzungsdauer wie z.B. Strassen, Eisenbahnen oder Gebäuden profitieren die zukünftigen Nutzniesser von den Investitionen. Deshalb sollen die zukünftigen Generationen mit ihren Steuerzahlungen an die Finanzierung beitragen. Das Problem dabei ist, dass die zukünftigen Steuerzahler bei der Investitionsentscheidung nicht beteiligt waren. Deshalb ist hier Vorsicht und Zurückhaltung angezeigt und die Rentabilität der Investitionen muss hoch sein.

Auch wenn die Budgets ausgeglichen sind, kann der Rechnungsabschluss aufgrund von Schätzfehlern oder einer veränderten Wirtschaftslage ein Defizit ergeben. Der jährliche Ausgleich solcher nicht voraussehbaren Schwankungen kann kurzfristig nicht mit Ausgaben senkungen oder Steuererhöhungen ausgeglichen werden. Deshalb sind temporäre Staatsverschuldungen zulässig. Da aber in guten Jahren Überschüsse erzielt werden, wird die eingegangene Verschuldung über mehrere Jahre wieder ausgeglichen.

Unter Ökonomen besteht die Auffassung, dass bei einer schlechten Konjunkturlage mit abgeschwächten Steuereinnahmen und konjunkturell bedingten Zusatzausgaben Staatsdefizite zulässig und sinnvoll sind. Damit wird die Konjunktur nicht mit einer restriktiven Finanzpolitik verschlechtert. Der Staat trägt mit den Defiziten zur Stabilisierung und zur Konjunkturerholung bei. Dieses Konzept verlangt, dass der Staat bei einer guten Konjunktur Überschüsse zu erzielen hat. Damit kann er die Verschuldung über die Dauer eines ganzen Konjunkturzyklus wieder abbauen. Das ist allerdings nicht einfach. Dem bekannten österreichischen Nationalökonom und Politiker Joseph Schumpeter wird die Aussage zugeschrieben: „Eher legt ein Hund einen Wurstvorrat an, als eine demokratische Regierung eine Haushaltsreserve“. Bis heute geniesst dieses sogenannte Schumpeter-Theorem grosse Bekanntheit.

Die aufgezeigten drei Gründe sprechen dafür, dass im Sinne einer stabilen Haushaltsführung eine kurzfristige Verschuldung erlaubt sein soll. Längerfristig aber soll die Verschuldung maximal auf die noch nicht amortisierten Investitionen beschränkt bleiben.

1.5.2 Nachteile der Staatsverschuldung

Die wichtigsten Nachteile der Staatsverschuldung sind:

- Verdrängung von privaten Investitionen
- Geringer Handlungsspielraum
- Übernahme der Schulden durch die Zentralbanken mit hoher Inflation

Mit einer hohen Verschuldung beansprucht der Staat grosse Teile der anlagesuchenden Mittel im privaten Kapitalmarkt. Dadurch haben die privaten Investitionen einen schweren Stand. Die Mittel werden knapp und die Zinsen hoch, wodurch sich die private Investitionsneigung reduzieren kann. Dieser Effekt ist aus Effizienzgründen nachteilig, da die privaten Investitionen in der Regel effizienter sind. Private investieren nur, wenn ihnen der Wettbewerb rentable Investitionen zulässt und das Konkursrisiko gering ist.

Der Zinsaufwand stellt eine gebundene Ausgabe dar, da er entsprechend den abgeschlossenen Darlehensverträgen zu bezahlen ist. Wenn er einen immer höheren Anteil am Staatsbudget einnimmt, bleiben weniger Mittel für andere produktive Staatsaufgaben wie Bildung und Infrastruktur.

Wenn die Staatsverschuldung völlig aus dem Ruder läuft, besteht die Gefahr, dass die Staatsschuld – wie die Ökonomen sagen – monetarisiert wird. Das heisst, der Staat verschuldet sich direkt bei der Zentralbank oder verpflichtet die Zentralbank, die staatlichen Schulden zu tiefen Zinssätzen zu übernehmen. Dies führt zu einer expansiven Geldpolitik mit einer massiven Ausdehnung der Geldmenge. Längerfristig kann sich dies in einer anziehenden Inflation niederschlagen. Diese Effekte zeigten sich in extremster Ausprägung nach den beiden Weltkriegen in Deutschland. Deren Währungen wurden innert kürzester Zeit völlig wertlos. Es musste eine Währungsreform mit einer neuen Währung durchgeführt werden. Die Anleger verloren alle ihre Sparguthaben und der Staat war seine Schulden los.

1.5.3 Entwicklung der Schulden in der Schweiz und im Ausland

Im Euroraum aber auch in der EU sind die Schulden von 1999 bis 2008 etwa stabil geblieben. Mit dem Ausbruch der weltweiten Finanz- und Bankenkrise im Jahr 2008 und der anschließenden Rezession stiegen die Schulden vieler Staaten massiv an. Den extremsten Fall stellte Griechenland mit fast einer Verdoppelung der Schulden dar. Einzig Schweden und die Schweiz konnten ihre Schuldenquoten kontinuierlich auf ein Niveau unter 40 % senken. Auch in Ländern wie die USA oder Japan ist ein starker Anstieg der Schulden zu verzeichnen.

Es stellt sich die ganz wichtige Frage, wieso Schulden tendenziell ansteigen und was dagegen unternommen werden kann. Drei politökonomische Gründe spielen bei der steigenden Staatsverschuldung eine wichtige Rolle:

- Verschuldung ist beliebter als Steuererhöhung oder Ausgabensenkungen
- Ausgabenentscheid ist getrennt vom Finanzierungsentscheid
- Stimmentausch von Interessensgruppen führen zu höheren Ausgaben

Für Regierung, Parlament und Volk ist eine Verschuldung schmerzloser als eine Steuererhöhung oder Einschnitte bei der Aufgabenerfüllung vorzunehmen. Eine schleichende Schuldenerhöhung wird von der Öffentlichkeit kaum wahrgenommen. Dementsprechend ist der Widerstand dagegen in der Regel nicht gross.

In den Führungssystemen der Staatshaushalte besteht die Tendenz, Entscheide zu neuen Ausgaben von den Entscheiden zur Finanzierung zu trennen. Ausgabenentscheide werden laufend mit den entsprechenden Sachvorlagen bei Bauten oder neuen Aufgaben vorgenommen, während die Finanzierungsentscheide erst mit dem Budget gefällt werden. Dann ist es häufig zu spät, die Finanzierung sicherzustellen oder die Ausgabenentscheide wieder rückgängig zu machen.

Parlamentariergruppen, die bestimmte Interessen vertreten, fällen ihre Abstimmungsentscheide häufig nach folgendem Grundsatz: Ich stimme für dein Anliegen, wenn du auch für mein Anliegen stimmst. Bekannt dafür ist die Landwirtschaft, der es oft gelingt, Zustimmung von ganz unterschiedlichsten politischen Lagern zu gewinnen.

1.5.4 Schuldenbremsen zur Schuldbegrenzung

In der Schweiz stiegen in den 1990er-Jahren die Schulden von Bund, Kantonen und Gemeinden - definiert als Schuldenquote am Bruttoinlandprodukt (BIP) - kontinuierlich von knapp 30 % im Jahr 1990 bis auf gut 50 % im Jahr 1998 an. Zu diesen in der Bilanz des Staates als Fremdkapital ausgewiesenen Schulden kommen die impliziten Schulden, die in der Bilanz nicht aufgeführt sind. Dies sind Schulden für heute eingegangene, aber erst zukünftig fällige Verpflichtungen bei den Sozialversicherungen wie z.B. der AHV.

Dieser Anstieg führte zu intensiven politischen Aktivitäten beim Bund und im Jahr 2001 nahm das Volk mit grosser Mehrheit die Schuldbremse mit der Verankerung in der Bundesverfassung an. Das Hauptziel besteht darin, dass über einen ganzen Konjunkturzyklus von rund 5 bis 7 Jahren keine neuen Schulden mehr zugelassen werden. Dabei ist die Konjunkturentwicklung zu berücksichtigen. In einer Rezession darf die Verschuldung ansteigen, diese muss aber in der Hochkonjunktur wieder abgebaut werden. Berechnet werden die zulässigen Defizite resp. die notwendigen Überschüsse des Staatshaushalts als Abweichung zum Trendwachstum des BIP. Wenn also das tatsächliche BIP-Wachstum über dem Trendwachstum liegt, muss ein Überschuss erzielt werden. Im umgekehrten Fall ist ein Defizit erlaubt.

In der EU ist die Schuldenquoten-Regel im Maastricht-Vertrag aufgrund des Stabilitäts- und Wachstumspakts verankert. Die Regel besagt, dass in einer Rezession ein Budgetdefizit nicht mehr als 3 % des Bruttoinlandprodukts betragen darf. Allerdings fehlt eine Regel für die Abtragung der Defizite in der Hochkonjunktur. Angesichts der massiv zunehmenden Schulden nach der Finanz- und Bankenkrise im Jahre 2008 hat die EU ihre Mitgliedstaaten verpflichtet, ihre Regeln analog des Schweizer Vorbilds zu verschärfen.

In der Schweiz haben die meisten Kantone ebenfalls Schuldenbremsen eingeführt. Im Detail unterscheiden sie sich, aber alle zielen darauf hin, die absoluten Schulden oder die Schuldenquote zu begrenzen oder gar abzubauen. Häufig werden die Schuldenbremsen ergänzt mit Ausgabenbremsen und Regeln zur Stabilisierung der Staatsquote. Alle diese Regeln haben den Zweck, neue Ausgaben zurückhaltend zu bewilligen (Finanzpolitische Instrumente des Kantons Aargau siehe Kapitel 2.2).

Eine der restriktivsten Schuldenbremse kennt der Kanton St. Gallen mit folgender Regel: Wenn im Budget der Aufwandüberschuss mehr als 3 % des geschätzten Ertrags der einfachen Staatssteuer beträgt, muss der Steuerfuss zwingend erhöht werden, soweit die Differenz nicht durch Entnahmen aus dem freien Eigenkapital gedeckt werden kann. Diese Schuldenbremse wurde bereits 1929 vom Volk beschlossen und in der Kantonsverfassung verankert.

Die Schuldenbremse des Bundes hat sich bewährt. Die Schulden des Bundes haben sich auch dank der Schuldenbremse stetig reduziert. Allerdings ist sie in der Berechnung der zulässigen konjunkturbereinigten Ausgaben kompliziert und für viele Politikerinnen und Politiker wenig transparent. Auch bei den Kantonen konnten die Schulden in den 2000er-Jahren stetig reduziert werden.

In den folgenden Kapiteln werden die Rechtsgrundlagen und die Instrumente zur finanziellen Steuerung sowie die Rechnungsführung im Kanton Aargau näher beleuchtet.

2 **Finanzielle Steuerung**

2.1 **Allgemeines**

2.1.1 **Grundsätze der Haushaltsführung und Aufgabenerfüllung**

Der Kanton Aargau verfolgt eine nachhaltige Aufgaben- und Finanzpolitik, die auf die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklungen Rücksicht nimmt. Ziel ist es, eine dauerhafte und wirksame Aufgabenerfüllung zu gewährleisten. Aus diesem Grund muss der Finanzhaushalt sparsam, wirtschaftlich, konjunkturgerecht und auf Dauer ausgeglichen geführt werden. Die kantonalen Aufgaben sind stetig auf ihre Notwendigkeit und finanzielle Tragbarkeit hin zu überprüfen und auf effiziente und wirksame Weise mit dem besten Kosten-Nutzen-Verhältnis zu erfüllen. Eine nachhaltige Aufgaben- und Finanzpolitik fördert zudem den Wohn- und Wirtschaftsstandort Aargau. Hierzu schafft er günstige Rahmenbedingungen für eine positive Wirtschaftsentwicklung. Dazu gehören insbesondere eine stabile und wenn möglich sinkende Staats- und Steuerquote.

2.1.2 **Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WOV)**

Im Kanton Aargau wurde die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WOV) 2006 flächendeckend eingeführt. Entscheidende Schritte waren insbesondere die Revision des Finanzhaushaltsgesetzes sowie der dazugehörenden Dekrete und Verordnungen. WOV basiert auf den Grundsätzen des New Public Management (NPM) und fordert eine leistungsorientierte und wirkungsorientierte Steuerung der Verwaltung mittels Zielvorgaben und Indikatoren. Kernelement ist die Verknüpfung von Aufgaben und Finanzen. Wichtigstes Steuerungsinstrument ist der Aufgaben- und Finanzplan (AFP). Zur jährlichen Berichterstattung dient der Jahresbericht mit der Jahresrechnung (JB).

2.1.3 **Rechtliche Grundlagen**

Die wirkungsorientierte Steuerung der Aufgaben und Finanzen wie auch das Finanzhaushaltsrecht basiert insbesondere auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Kantonsverfassung (§§ 62-63, § 81 und §§ 116-120)
- Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF)
- Dekret über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (DAF)
- Verordnung über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (VAF)

2.2 **Finanzpolitische Instrumente**

2.2.1 **Ausgabenreferendum**

Neue Ausgaben über einmalig CHF 5 Mio. oder wiederkehrend CHF 500'000.00 unterstehen dem fakultativen Referendum. Massgebend ist die Nettobelastung des Kantons. Eine Ausgabe gilt als neu, wenn sie nicht gebunden ist, das heisst bei Zweck, Umfang, Zeitpunkt der Ausführung und anderen Modalitäten ein verhältnismässig grosser Handlungsspielraum besteht. Gebundene Ausgaben sind z.B. Gebäudeunterhalt oder Anpassungen an technische Erfordernisse. Neue Ausgaben sind z.B. der Erwerb einer neuen Liegenschaft zur Nutzung als Verwaltungsdienststelle, der Bau einer neuen Strasse oder die Einführung einer neuen staatlichen Dienstleistung. Ob eine Ausgabe als neu oder gebunden eingestuft wird, unterliegt einem gewissen Interpretationsspielraum.

2.2.2 **Ausgabenbremse**

Neue Ausgaben, die dem Ausgabenreferendum unterstehen, erfordern die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats (mindestens 71 Ja-Stimmen der 140 Mitglieder).

2.2.3 Höherverschuldungsreferendum

Beschlüsse des Grossen Rats, die zu einer Höherverschuldung führen, unterliegen dem Höherverschuldungsreferendum. Dazu gehören:

- Beschlüsse des Grossen Rats zum Budget bzw. über die Aufnahme fremder Gelder
- Beschlüsse über Darlehensgewährungen und Beteiligungskäufe

Davon ausgenommen sind Höherverschuldungen zur Deckung dringlicher Massnahmen und kurzfristigen Liquiditätsengpässen.

2.2.4 Schuldenbremse

Mit der Schuldenbremse wird dem verfassungsmässigen Anspruch eines ausgeglichenen Finanzhaushalts Rechnung getragen. Resultiert in der Jahresrechnung ein Fehlbetrag der Finanzierungsrechnung, ist dieser ab dem übernächsten Jahr in Raten von mindestens 20 % abzutragen. Bei einer rezessiven Wirtschaftsentwicklung kann der Grosse Rat die Abtragung des Fehlbetrags aussetzen. Ein Budget, das einen Fehlbetrag in der Finanzierungsrechnung vorsieht, erfordert die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats.

2.2.5 Ausgleichsreserve

Die Ausgleichsreserve dient dem Ausgleich von Fehlbeträgen der Finanzierungsrechnung infolge konjunktureller Schwankungen. Konjunkturell bedingte Ertragsüberschüsse können in die Ausgleichsreserve eingelegt werden, um in konjunkturell schwachen Phasen einen Aufwandüberschuss zu vermeiden oder zu reduzieren. Die Bildung und Auflösung der Reserve liegen in der Kompetenz des Grossen Rats.

2.3 Aufgaben- und Finanzplan (AFP)

2.3.1 Allgemeines

Der AFP dient der mittelfristigen Planung von Aufgaben und Finanzen und enthält das Budget sowie drei darauffolgende Planjahre. Er setzt sich aus den Aufgabenbereichsplänen zusammen mit den aufgabenseitigen und finanziellen Steuergrössen sowie weiteren Angaben zur Information. Der AFP wird jährlich aktualisiert und im Sinne einer rollenden Planung jeweils um ein neues Planjahr erweitert. Die Planjahre dienen dabei als Richtlinie für den nächsten AFP. Die kantonalen Aufgaben sind in 43 Aufgabenbereiche unterteilt. Der Grosse Rat steuert die Aufgabenbereiche auf Antrag des Regierungsrats. Die Aufgabenbereiche sind wiederum in Leistungsgruppen gegliedert. Organisatorisch betrachtet entsprechen ein Aufgabenbereich in der Regel einer Abteilung oder einem Amt und eine Leistungsgruppe einer Unterabteilung oder Sektion.

2.3.2 Erstellungsprozess

Der AFP wird jährlich in Form einer rollenden Planung neu erstellt. Der Regierungsrat koordiniert das Verfahren und unterbreitet den AFP dem Grossen Rat zur Beschlussfassung bzw. Genehmigung. Verwaltungsmässig erfolgt die Erstellung des AFP in mehreren Schritten. Die Grundlage bilden die vom Regierungsrat verabschiedeten Planungsvorgaben, welche sich auf die zuletzt genehmigten Planjahre stützen, ergänzt um neue Erkenntnisse über externe Einflussfaktoren. Der Grundstein des AFP wird in der ersten Eingaberunde von Februar bis April gelegt. In dieser Phase werden die Annahmen des letzten AFP umfassend überarbeitet. In der zweiten Runde bis Juni werden die aktualisierten Planungsvorgaben inhaltlich umgesetzt und die Eingaben bereinigt. Dazu werden bilaterale Gespräche auf Stufe Departementsleitung geführt. Über die Sommerferien erfolgt die Schlussbereinigung. Anschliessend wird die Vorlage an den Grossen Rat erarbeitet, welche der Regierungsrat Mitte August verabschiedet. Von September bis Ende November erfolgt die parlamentarische Beratung.

2.3.3 Budget und Planjahre

Dem Grossen Rat obliegt die Budgethoheit. Für jeden Aufgabenbereich beschliesst er das Budget mit den aufgabenseitigen und finanziellen Steuergrössen des jeweiligen Budgetjahres. Bei den finanziellen Steuergrössen Globalbudget, LUAE und Investitionsrechnung beschliesst er den Saldo aus Aufwand und Ertrag. Mit dem Budgetbeschluss ermächtigt der Grosse Rat die zuständigen Instanzen, die Erfolgs- und Investitionsrechnung bis zum beschlossenen Betrag zu belasten, oder er verpflichtet sie, einen Ertragsüberschuss zu erzielen. Auf Stufe Kanton beschliesst der Grosse Rat mit dem Budget zudem die durchschnittliche prozentuale Veränderung der Löhne, die Höhe des Steuerfusses sowie die Aufnahme fremder Gelder.

Die Planjahre werden vom Grossen Rat genehmigt. Er kann dabei Änderungen vornehmen und für den nächsten AFP eigene Vorstellungen formulieren. Die Planjahre dienen als Vorlage für den nächsten AFP.

2.3.4 Steuergrössen

Zur *aufgabenseitigen* Steuerung dienen die Entwicklungsschwerpunkte, welche die strategisch wichtigen Vorhaben zeigen, sowie die Wirkungs- bzw. Leistungsziele, welche auf den gesetzlich bestimmten Aufgaben des Aufgabenbereichs basieren und den "courant normal" abbilden. Ziele werden mittels Indikatoren konkretisiert und messbar gemacht.

Die *finanziellen* Steuergrössen sind das Globalbudget, der leistungsunabhängige Aufwand und Ertrag (LUAE) und die Investitionsrechnung.

2.3.4.1 Globalbudget

Das Globalbudget weist diejenigen Aufwände und Erträge aus, die zur Erfüllung der Basisaufgaben des Kantons dienen. Auf der Aufwandseite eines Aufgabenbereichs sind dies vor allem der Personalaufwand sowie der Sachaufwand. Auf der Ertragsseite werden in der Regel Entgelte oder Transfererträge ausgewiesen. Diese Aufwände und Erträge sind leistungsabhängig. Das Globalbudget ist Bestandteil der Erfolgsrechnung.

2.3.4.2 Leistungsunabhängiger Aufwand und Ertrag (LUAE)

Der LUAE ist wie das Globalbudget Bestandteil der Erfolgsrechnung. In dieser Steuergrösse fallen die wichtigsten Erträge des Kantons an (z.B. Steuererträge). Leistungsunabhängige Aufwände und Erträge zeichnen sich durch folgende Merkmale aus:

- Mit dem Beitragsempfangenden bzw. –zahlenden besteht kein direkter Leistungsauftrag.
- Der Aufwand steht im Zusammenhang mit einer Aufgabe, die zwar der Kanton gewährleistet, aber nicht unmittelbar von ihm erfüllt wird (z.B. Beiträge an ausserkantonale Hochschulen).
- Die Höhe des Aufwands oder Ertrags ist für den Kanton nicht direkt beeinflussbar (z.B. externe Strafvollzugskosten, Beiträge aus dem Finanzausgleich Bund-Kanton, Zinsaufwand und –ertrag, Abschreibungen auf Sachanlagen etc.).
- Die Höhe des Aufwands für die Ertragserzielung steht in keinem direkten Zusammenhang zur Höhe des Ertrags (z.B. Steuererträge).

2.3.4.3 Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung weist Aufwände und dazu gehörende Erträge von Vorhaben im Verwaltungsvermögen auf, die einen mehrjährigen betriebswirtschaftlichen Nutzen für den Kanton bringen. Die Wesentlichkeitsgrenze für Investitionen liegt bei CHF 250'000. Es kann zwischen Investitionen in Sachanlagen (Grundstücke, Strassen, Wasserbau, Wald, Mobilien, Informatik) und Investitionsbeiträgen unterschieden werden.

2.3.5 Kompensation, Verschiebung und Übertragung

Zur Erfüllung der Aufgaben kann das beschlossene Budget innerhalb eines Aufgabenbereichs pro einzelne finanzielle Steuergrösse kompensiert werden. Eine Kompensation mit Budgetmitteln von Verpflichtungskrediten innerhalb des Globalbudgets ist nicht erlaubt.

Der Regierungsrat kann aufwandseitige Globalbudgets und Investitionen von gesamthaft CHF 10 Mio. und je Aufgabenbereich maximal CHF 5 Mio. zwischen den ihm zugewiesenen Aufgabenbereichen verschieben. Darüber hinaus gehende Verschiebungen erfordern die Bewilligung des Grossen Rats.

Nicht verwendete Budgetmittel von bewilligten Verpflichtungskrediten sowie aus der Investitionsrechnung können einmalig aufs Folgejahr übertragen werden.

2.3.6 Nachtragskredit

Falls sich abzeichnet, dass die Mittel des Globalbudgets oder der Investitionsrechnung zur Zielerreichung nicht ausreichen und die Kompensationsmöglichkeiten bereits ausgeschöpft wurden, gilt es entweder die aufgabenseitigen Steuergrössen anzupassen (Zielanpassungen, zeitliche Verschiebung eines Vorhabens) oder rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen. Anträge auf Zielanpassungen und Nachtragskredite werden dem Grossen Rat per Sammelvorlage zweimal jährlich im Frühjahr und Herbst vorgelegt. Die Aufnahme einer Zielanpassung oder eines Nachtragskredits muss dem Regierungsrat rechtzeitig mit einem separaten Vortrag beantragt werden.

2.4 Jahresbericht und Jahresrechnung

2.4.1 Jahresbericht

Der Jahresbericht dient dem Regierungsrat zur Berichterstattung gegenüber dem Grossen Rat. Der Jahresbericht setzt sich aus den Berichten zu den Aufgabenbereichen zusammen. Ein Aufgabenbereichsbericht umfasst die gleichen Steuergrössen wie der AFP. Neben den Aufgabenbereichsberichten weist der Jahresbericht die wichtigsten Finanzkennzahlen, den Stellenplan und die Jahresrechnung aus. Im Anhang sind noch zusätzliche Angaben enthalten, wie der Beteiligungsspiegel, die Übersicht über Finanzverbindlichkeiten oder der Stand von Spezialfinanzierungen, Rücklagen und Fonds.

2.4.2 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung umfasst die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung, die Finanzierungsrechnung, den Eigenkapitalnachweis, die Geldflussrechnung sowie den Anhang. (Details zu den einzelnen Rechnungen siehe Kapitel 3).

Wesentliche Abweichungen zum Budget müssen begründet werden.

2 Allgemeine Bestimmungen

2.1 Steuerarten

Der Kanton und die Gemeinden erheben folgende Steuern:

- a. Einkommens- und Vermögenssteuern von den natürlichen Personen
- b. Gewinn- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen
- c. Quellensteuern von bestimmten Steuerpflichtigen
- d. Grundstückgewinnsteuern
- e. Erbschafts- und Schenkungssteuern

2.2 Steuerfüsse

Der Steuerfuss für die Kantonssteuern wird jährlich vom Grossen Rat festgesetzt. Der Steuerfuss für die Gemeindesteuern wird jährlich von der Gemeindeversammlung oder durch Urnenabstimmung festgelegt. Über den Steuerfuss der Landeskirchen entscheidet die Kirchgemeindeversammlung.

Der Kantonssteuerfuss setzt sich im Jahre 2019 wie folgt zusammen:

| | |
|----------------------------|--------------|
| Ordentliche Kantonssteuer | 94 % |
| Kantonssteuer-Zuschlag | 3 % |
| Finanzausgleich | 0 % |
| Spitalsteuer-Zuschlag | 15 % |
| Total Kantonssteuer | 112 % |

2.3 Natürliche Personen

Kinder sind für ihr Erwerbseinkommen grundsätzlich ab Geburt selbstständig steuerpflichtig. Das übrige Einkommen sowie das Vermögen werden jedoch bis zur Mündigkeit der Kinder den Inhabern der elterlichen Sorge zugerechnet. Normalerweise werden die Kinder mit Beginn des Jahres, in dem sie mündig (18 Jahre alt) werden, im Steuerregister erfasst.

Bei Verheirateten wird das Einkommen und Vermögen beider Ehegatten zusammengerechnet. Der Güterstand spielt keine Rolle. Sie haften solidarisch für die Gesamtsteuer. Die Solidarhaftung entfällt nur bei Ehetrennung oder Zahlungsunfähigkeit eines Ehegatten. Eingetragene Partnerschaften sind der Ehe gleichgestellt.

2.4 Personengesellschaften

Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie einfache Gesellschaften werden nicht als solche besteuert. Die Einkommens- und Vermögenssteuern, Grundstückgewinne und Vermögensanfänge werden den Teilhabern anteilmässig zugerechnet.

2.5 Juristische Personen

Als juristische Personen im steuerlichen Sinn gelten Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit. Darunter fallen die Aktiengesellschaften, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Genossenschaften, die Vereine und Stiftungen, die Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes (z.B. SBB, Kantonalbanken). Die Kapital- und Gewinnbesteuerung der juristischen Personen wird vom Kantonalen Steueramt vorgenommen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die juristischen Personen werden in diesen Textgrundlagen nicht weiter behandelt.

3 Einkommens- und Vermögenssteuern

3.1 Bemessungsgrundlagen und allgemeine Bestimmungen

3.1.1 Steuerpflicht

- Persönliche Zugehörigkeit: Steuerpflichtig sind Personen, die ihren steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton bzw. in der Gemeinde haben. Der steuerrechtliche Wohnsitz ergibt sich meistens aus der Absicht des dauernden Verbleibens. Diese Steuerpflicht nennt man auch primäre Steuerpflicht.
- Wirtschaftliche Zugehörigkeit: Personen ohne Wohnsitz sind auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie im Kanton bzw. in der Gemeinde einen Geschäftsbetrieb oder Grundstücke besitzen (Eigentum oder Nutzniessung). Diese Steuerpflicht nennt man auch sekundäre Steuerpflicht.

3.1.2 Beginn und Ende der Steuerpflicht mit zeitlichen Grundlagen

Die Steuerpflicht beginnt mit der Wohnsitznahme (primäre Steuerpflicht) oder dem Erwerb von steuerbaren Werten (sekundäre Steuerpflicht) und endet mit dem Tod, Wegzug aus dem Kanton oder Wegfall der im Kanton steuerbaren Werte.

Zuständig für die Zustellung der Steuererklärung, die Steuerveranlagung und den Steuerbezug ist jener Kanton bzw. Gemeinde, in welcher die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder Steuerpflicht Wohnsitz begründet. Bei Zuzug aus einem anderen Kanton oder einer anderen aargauischen Gemeinde wird der Beginn der Steuerpflicht auf den 1. Januar der laufenden Steuerperiode zurückverlegt, sofern die Steuerpflicht auch am Ende der Steuerperiode noch besteht. Beim Wegzug in einen anderen Kanton oder eine andere aargauische Gemeinde wird das Ende der Steuerpflicht auf den 31. Dezember der letzten Steuerperiode zurückverlegt.

Bsp. Zuzug:

Zuzug vom Kanton Zürich per 01.05.2018. Die Steuerperiode beginnt ab 01.01.2018. Für die Steuerperiode 2018 sind sämtliche Einkünfte und Aufwendungen des Jahres 2018 massgebend.

Bsp. Wegzug:

Wegzug in eine andere aarg. Gemeinde per 31.08.2018. Die Steuerpflicht endet per 31.12.2017. Sämtliche Einkünfte und Aufwendungen des Jahres 2018 sind in der neuen Gemeinde zu versteuern.

Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden jedes Jahr veranlagt. Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr. Die Steuerperiode ist mit der Bemessungsperiode identisch. Die Steuerveranlagung wird nach Ablauf der betreffenden Steuerperiode vorgenommen.

Bei Heirat werden beide Eheleute für die ganze Steuerperiode gemeinsam besteuert.

Bei Scheidung oder bei tatsächlicher Trennung werden beide Ehegatten für die ganze Steuerperiode getrennt besteuert.

Bei Beginn und Ende einer wirtschaftlichen (sekundären) Zugehörigkeit besteht die beschränkte Steuerpflicht für die ganze Steuerperiode, also immer vom 1.1. bis 31.12.

3.1.3 Unterjährige Steuerpflicht

Bei Zuzug aus dem Ausland und Wegzug ins Ausland, Todesfall sowie Eintritt/Austritt aus/in die Quellensteuer erfolgt keine Zurückverlegung des Eintritts- oder Austrittsdatums, sondern eine Abrechnung der Steuerpflicht nach dem Ereignisdatum. Dies ergibt eine sogenannte unterjährige Steuerpflicht. Dabei wird die Steuer auf den in diesem Zeitraum erzielten Einkünften erhoben.

ben. Die regelmässig fliessenden Einkünfte sind für die Berechnung des satzbestimmenden Einkommens auf 12 Monate umzurechnen. Die unregelmässigen (einmaligen) Faktoren werden nicht umgerechnet.

Bsp: Zuzug vom Ausland am 01.05.2017. Die Steuerpflicht beginnt ab 01.05.2017. Für diese unterjährige Steuerperiode sind sämtliche Einkünfte und Aufwendungen aus der Zeit vom 01.05.2017 bis 31.12.2017 massgebend.

Bei Tod eines Ehegatten werden beide bis zum Todestag gemeinsam besteuert. Danach beginnt die alleinige Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten. Somit ergeben sich zwei unterjährige Steuerveranlagungen.

3.1.4 Steuerausscheidung

Grundsätzlich werden das Einkommen und das Vermögen am Wohnsitz besteuert. Ausnahmen bilden die Geschäftsbetriebe und die Grundstücke ausserhalb des Wohnsitzkantons. Diese Werte müssen mittels Steuerausscheidung auf die betreffenden Kantone verteilt werden, sind aber für die Satzbestimmung zu berücksichtigen.

Besitzt eine Person in einer anderen aargauischen Gemeinde eine Liegenschaft oder Geschäftsvermögen, wird keine Steuerausscheidung zwischen den Gemeinden vorgenommen. Einkommen und Vermögen sind dabei ausschliesslich am Wohnsitz zu versteuern.

3.2 Einkommenssteuer

Einkommenssteuerpflichtig sind:

- Einkünfte aus unselbstständiger Tätigkeit: Lohn inkl. Provisionen, Zulagen, Dienstaltersgeschenke, Treueprämien, Gratifikationen, Trinkgelder, Naturalbezüge, Spesen, Mitarbeiterbeteiligungen usw.
- Steuerpflichtig ist der Nettolohn, der sich aus Bruttolohn abzüglich der Beiträge an AHV/IV/ALV/EO, Pensionskasse und Unfallversicherung ergibt.
- Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit: Gewinne aus Geschäfts- und Landwirtschaftsbetrieben.
- Nebenerwerb: aus unselbstständiger und selbstständiger Tätigkeit.
- Renten: AHV- und IV-Renten sind zu 100 % steuerbar. Renten aus der Pensionskasse sind ebenfalls zu 100 % steuerbar. Falls sie vor dem 01.01.2002 zu laufen begonnen haben, sind diese zu 80 % steuerbar. Leibrenten aus privaten Kapitalversicherungen sind zu 40 %, Renten der SUVA und alle übrigen Renten zu 100 % steuerbar.
- Ersatzeinkünfte: Arbeitslosengelder, Erwerbsausfallentschädigungen und Taggelder aus Versicherungen sind zu 100 % steuerbar.
- Erträge aus Wertschriften und Kapitalanlagen: Alle Zinsen aus Sparguthaben, Darlehen, Obligationen, Anlagefonds sowie Dividenden.
- Ertrag aus Beteiligungen: Unter bestimmten Voraussetzungen werden Beteiligungserträge nur zu 40 % besteuert.
- Erträge bei Auszahlungen von Einmalprämienversicherungen: sofern sie nicht der Vorsorge dienen.
- Lotteriegewinne über CHF 1'000'000: sind auf dem Wertschriftenverzeichnis zu deklarieren.
- Unterhaltszahlungen: Steuerpflichtig sind sowohl persönliche Alimente wie Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder.
- Ertrag aus unverteilter Erbschaften: z.B. Anteil an Liegenschafts- oder Wertschriftenertrag.
- Einkünfte aus Liegenschaften: Steuerbar sind der Eigenmietwert und die Mietzinserträge. Davon abziehbar sind die werterhaltenden Unterhaltskosten sowie Investitionen, die dem Energiesparen dienen. Anstelle der effektiven Kosten kann ein Pauschalabzug von 10 % (Gebäude am 1. Januar bis und mit 10 Jahre alt) oder 20 % (über 10 Jahre) gemacht werden.
- Kapitalzahlungen für Vorsorgeleistungen Säule 2 und Säule 3a sowie für übrige Kapitalzahlungen mit Vorsorgecharakter unterliegen einer separaten Jahressteuer (Abschnitt 3.2.2).

Nicht einkommenssteuerpflichtig sind:

- Erbschaften und Schenkungen: Diese unterliegen aber der Erbschafts- und Schenkungssteuer.
- Kapitalzahlungen aus Lebensversicherungen: ausgenommen Einmalprämienversicherungen, welche nicht der Vorsorge dienen sowie berufliche Vorsorge (Säule 2) und gebundene Vorsorge (Säule 3a).
- Ergänzungsleistungen sowie Hilflosenentschädigungen.
- Unterstützungsleistungen: Aus öffentlichen oder privaten Mitteln.
- Militär-, Feuerwehr- und Zivilschutzsold bis CHF 10'000: In jedem Fall steuerbar sind aber die Erwerbsersatzentschädigungen.
- Genugtuungsleistungen.
- Private Kapitalgewinne: Steuerpflichtig sind aber Gewinne aus Veräusserungen von Grundstücken.
- Glücksspiel-Gewinne in Spielbanken: Alle anderen Gewinne aus Glücksspielen sind aber wie die Lotteriegewinne steuerpflichtig.

Von den steuerbaren Einkünften sind folgende **Abzüge** möglich:

- Berufsauslagen
 1. Fahrtkosten für den Arbeitsweg: Normalerweise sind die Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel abziehbar. Bei Benützung eines Privatautos für den Arbeitsweg ist eine Begründung nötig. Bei der direkten Bundessteuer ist dieser Abzug in jedem Fall auf CHF 3'000 beschränkt, bei den Kantons- und Gemeindesteuern auf CHF 7'000.
 2. **Mehrkosten** auswärtige Verpflegung: CHF 15 pro Mahlzeit, max. CHF 3'200 pro Jahr. Bei Verbilligung der Mahlzeit durch den Arbeitgeber oder bei Kantinenverpflegung wird der halbe Ansatz gewährt.
 3. Pauschalabzug: Dieser Abzug beinhaltet die allgemeinen Auslagen für EDV, Fachliteratur, Arbeitszimmer, Berufskleider usw. und beträgt 3% vom Nettolohn, mind. CHF 2'000, max. CHF 4'000.
 4. Anstelle des Pauschalabzugs können auch die höheren effektiven Kosten abgezogen werden, sofern sie nachgewiesen werden können.
 5. Auswärtiger Wochenaufenthalt: Mehrkosten infolge grosser Distanz zwischen Wohn- und Arbeitsort.
 6. Berufsverbandsbeiträge: max. CHF 300.
 7. Nebenerwerbsabzug: 20 % der Einkünfte, mind. CHF 800.00 / höchstens CHF 2'400.
- Schuldzinsen: Nicht abzugsberechtigt sind Amortisation (Rückzahlung von Kapital) und Leasingzinsen.
- Unterhaltsbeiträge: Alimente an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten und die minderjährige Kinder.
- Rentenleistungen: abziehbar sind 40 % der bezahlten Leibrenten.
- Einkäufe Säule 2 und Beiträge Säule 3a: Einkaufsbeiträge in die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG ohne die laufenden Beiträge (sind beim Nettolohn berücksichtigt). Bei den Beiträgen an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) sind die Maximalabzüge zu beachten.
- Versicherungsprämien: Pauschalbetrag für Prämien an Krankenkassen und Lebensversicherungen sowie für die Zinsen von Sparkapitalien.
- CHF 4'000 für Verheiratete und CHF 2'000 für die übrigen Steuerpflichtigen.
- AHV-Beiträge **Nichterwerbstätiger**: Die AHV-Beiträge der Erwerbstätigen sind bereits beim Nettolohn berücksichtigt.
- Zuwendungen an politische Parteien: bis max. CHF 10'000.
- Freiwillige Zuwendungen: Spenden an Institutionen, die infolge öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecke steuerbefreit sind, sofern diese CHF 100 erreichen.
- Vermögensverwaltungskosten: Ausgaben für die Verwaltung und Verwahrung von Wertpapieren (Safe, Depot usw.).
- Zweitverdienerabzug: CHF 600 vom tieferen Einkommen, wenn beide Ehegatten erwerbstätig sind.
- Krankheitskostenabzug: Selbstbehalte für Arzt-, Zahnarzt-, Spitalkosten, abzüglich 5 % vom Nettoeinkommen.

- Behinderungsbedingte Kosten: Zusatzkosten im Zusammenhang mit einer dauernden physischen oder psychischen Beeinträchtigung können vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen abgesetzt werden.
- Kinderbetreuungsabzug: Höchstens CHF 10'000 pro Jahr für die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung jedes Kindes unter 14 Jahren.
- Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten bis zu CHF 12'000 pro Person und Jahr. Ausgenommen ist die Erstausbildung.

Vom Reineinkommen werden folgende **Steuerfreibeträge** (Sozialabzüge) gewährt:

- Kinderabzug: CHF 7'000 pro Jahr für jedes Kind bis zum 14. Altersjahr, CHF 9'000 bis zum 18. Altersjahr sowie CHF 11'000 für jedes volljährige Kind in Ausbildung, sofern die steuerpflichtige Person mehr als die Hälfte seines Unterhaltes bestreitet.
- Unterstützungsabzug: CHF 2'400 pro Jahr für jede unterstützungsbedürftige erwerbsunfähige Person, für welche die steuerpflichtige Person den Unterhalt in mind. dieser Höhe bestreitet.
- Invalidenabzug: CHF 3'000 für jede Person, die mind. eine halbe IV- oder SUVA-Rente oder eine Hilflosenentschädigung der AHV/IV bezieht. Soweit gleichzeitig behinderungsbedingte Kosten berücksichtigt werden, entfällt der Abzug.
- Betreuungsabzug: CHF 3'000 für Steuerpflichtige, die im gleichen Haushalt pflegebedürftige Personen betreuen.
- Kleinverdienerabzug: Bei Reineinkommen unter CHF 35'000 wird ein gestaffelter Abzug zwischen CHF 1'000 und CHF 12'000 gewährt.

Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen wie:

- Haushaltungskosten: Privater Lebensaufwand.
- Kosten der Erstausbildung.
- Schuldentilgung: Amortisation, Rückzahlung von Schulden.
- Anschaffung von Vermögensgegenständen.
- Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern.

3.2.1 Steuertarif

Für die Berechnung der Steuern gibt es je einen Tarif für Einkommen und Vermögen. Die Tarife sind progressiv gestaltet. Die Einkommenssteuer berechnet sich in Prozenten des steuerbaren Einkommens; die Vermögenssteuer in Promille des steuerbaren Vermögens.

Bei der Einkommenssteuer gilt für Verheiratete und Personen, die mit Kindern zusammenleben, für die ein Kinderabzug gewährt werden kann, der Tarif B. Das bedeutet, dass der Steuersatz des hälftigen steuerbaren Einkommens angewendet wird.

Für alle übrigen Personen gilt Tarif A, das heisst der volle Tarif.

Der Tarif richtet sich nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode (31.12.) oder am Ende der Steuerpflicht.

Der Vermögenssteuertarif ist für alle Steuerpflichtigen gleich.

3.2.2 Kapitalabfindungen mit Vorsorgecharakter

Folgende Auszahlungen unterliegen getrennt vom übrigen Einkommen einer einmaligen Jahressteuer zu 30 % des Tarifs (Mindestsatz 1 %):

- Kapitalzahlungen aus beruflicher Vorsorge (Säule 2)
- Kapitalzahlungen aus gebundener Vorsorge (Säule 3a)
- Übrige Kapitalzahlungen mit Vorsorgecharakter (u.a. bei Tod und Invalidität)
- Abgangsentschädigungen des Arbeitgebers mit Vorsorgecharakter

Bei Kapitalauszahlungen besteht die Steuerpflicht dort, wo die steuerpflichtige Person im Zeitpunkt der Fälligkeit Wohnsitz hat.

3.3 Vermögenssteuer

Der Vermögenssteuer unterliegt das gesamte Reinvermögen per Stichtag (31. Dezember oder Ende der Steuerpflicht der betreffenden Steuerperiode):

- Wertschriften und Guthaben: Bank- und Postkonti, Obligationen, Aktien, Anlagefonds usw. gemäss Wertschriftenverzeichnis.
- Übriges bewegliches Vermögen: Bargeld, Gold und andere Edelmetalle, Verrechnungsteuerguthaben, Sammlungen aller Art.
- Lebensversicherungen: Steuerbar mit dem Rückkaufswert.
- Anteile an unverteilter Erbschaften: Anteile an Liegenschaften und Wertschriften.
- Private Fahrzeuge: Der Wert berechnet sich aufgrund des Katalogpreises und des Jahrgangs.
- Liegenschaften: Steuerbar mit dem Steuerwert gemäss Schätzungsprotokoll.
- Geschäftsvermögen: Steuerbar zum Buchwert.

Steuerfrei sind der Hausrat und die persönlichen Gebrauchsgegenstände.

Vom Vermögen können die nachgewiesenen Schulden per Stichtag abgezogen werden. Zu den Schulden zählen beispielsweise Hypothekarschulden, Darlehensschulden, Kredite, fällige Steuerausstände usw.

Vom Reinvermögen werden für die Berechnung des steuerbaren Vermögens folgende Steuerfreibeträge abgezogen:

| | | |
|---|-----|---------|
| - für gemeinsam steuerpflichtige Verheiratete | CHF | 200'000 |
| - für alle übrigen steuerpflichtigen Personen | CHF | 100'000 |
| - zusätzlich für jedes Kind, für das ein Kinderabzug gewährt wird | CHF | 12'000 |

Die steuerfreien Beträge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode (31.12.) bzw. am Ende der Steuerpflicht festgelegt.

Höchstbelastung § 56

Diese Bestimmung verhindert, dass Steuerpflichtige mit keinem oder sehr wenig Einkommen, jedoch mit steuerbarem Vermögen, wegen der Vermögenssteuer mehr Steuern zu entrichten haben, als sie Einkommen erzielen. Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf 70 % des Reineinkommens herabgesetzt, jedoch höchstens auf die Hälfte der geschuldeten Vermögenssteuern.

4 Grundstückgewinnsteuer

4.1 System

Die Grundstückgewinnsteuer ist als Objektsteuer gestaltet. Jeder Grundstücksgewinn wird einzeln und unabhängig von den übrigen Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Steuerpflichtigen festgesetzt. Ergibt sich aus einem Grundstückverkauf ein Verlust, kann dieser nicht mit dem übrigen Einkommen des Steuerpflichtigen oder mit Gewinnen aus anderen Grundstückverkäufen verrechnet werden.

4.2 Objekt der Grundstückgewinnsteuer

Steuerpflichtig sind Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken im Kanton Aargau, die sich im **Privatvermögen** des Veräusserers befinden.

4.3 Begriff der Veräusserung

Für eine rechtsgültige Veräusserung eines Grundstückes bedarf es eines öffentlich beurkundeten Vertrages und eines Eintrages im Grundbuch. Die wichtigsten Eigentumsübertragungen sind Verkauf, Tausch und Schenkung.

4.4 Subjekt der Grundstückgewinnsteuer

Steuerpflichtig ist die veräussernde Person.

4.5 Gewinnberechnung

Der Gewinn berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Erlös und den Anlagekosten.

Der Erlös entspricht in der Regel dem Verkaufspreis - bei dessen Fehlen dem Verkehrswert (z.B. beim Tausch).

Zu den Anlagekosten zählen u.a. folgende Aufwendungen:

- Erwerbspreis (= der im Grundbuch eingetragene Kaufpreis)
- Wertvermehrende Investitionen für Um- und Ausbauten jeglicher Art
- Kosten, die mit dem Erwerb und der Veräusserung des Grundstückes verbunden sind

nicht anrechenbar sind:

- Aufwendungen, die bei der ordentlichen Einkommensveranlagung als Abzüge berücksichtigt worden sind oder hätten werden können (Liegenschaftsunterhaltskosten)
- der Wert der Eigenleistungen, die nicht während einer ganzen Steuerperiode als Einkommen berücksichtigt worden sind
- die Hypothekar- und anderen Schuldzinsen

Auf diese Weise werden die effektiven oder tatsächlichen Anlagekosten ermittelt.

Sofern ein Grundstück im Zeitpunkt der Veräusserung überbaut ist und mehr als 10 vollendete Jahre im Besitz der veräussernden Person stand, kann anstelle der ausgewiesenen Anlagekosten eine Pauschale in Prozenten des Veräusserungserlöses angerechnet werden.

4.6 Steuerberechnung

Die Steuerberechnung erfolgt in Prozenten des steuerbaren Grundstückgewinnes, abgestuft nach der Besitzesdauer. Die Steuer reduziert sich, je länger das Grundstück im eigenen Besitz war. Ab dem vollendeten 25. Besitzesjahr beträgt die Steuer immer 5 %.

5 Quellensteuer

5.1 Prinzip

Die Quellensteuer wird als Pauschalsteuer auf dem Erwerbseinkommen erhoben. Sie ersetzt die ordentliche Veranlagung.

5.2 Voraussetzungen

Voraussetzung für den Abzug an der Quelle (vom Lohn) ist, dass die ausländische erwerbstätige Person

- keine Niederlassungsbewilligung C hat
- ein Bruttojahreseinkommen hat, das CHF 120'000 nicht übersteigt
- nicht mit einer Person verheiratet ist, welche bereits im ordentlichen Verfahren besteuert wird

Die Pauschalsteuer wird vom Arbeitgeber abgezogen und an das Kantonale Steueramt weitergeleitet.

Wird die Einkommenslimite von CHF 120'000 überschritten, so ist für diese Person und deren Ehegatten das Verfahren der nachträglichen ordentlichen Veranlagung durchzuführen. Es wird jedoch weiterhin die Quellensteuer als Sicherungssteuer abgezogen und mit den ordentlichen Steuern verrechnet.

5.3 Verfahrensablauf

Die Durchführung der Quellenbesteuerung obliegt dem Kantonalen Steueramt. Schuldner der steuerbaren Leistung ist der Arbeitgeber. Er ist verpflichtet, die Steuer abzuliefern.

6 Erbschafts- und Schenkungssteuer

6.1 System

Bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer wird die Übertragung oder der Übergang von Rechten an Vermögen, genauer gesagt der Anfall, beim Empfänger besteuert. Grundsätzlich ist der ganze Vermögensanfall am Ort seiner Herkunft steuerbar.

6.2 Objekt Erbschafts- und Schenkungssteuer

Der Besteuerung unterliegt das Vermögen, das durch gesetzliche Erbfolge, Verfügung von Todes wegen, Schenkung oder andere Zuwendung anfällt, der keine oder keine gleichwertige Leistung der empfangenden Person gegenübersteht.

Nicht steuerbar sind Vermögensanfälle, die von der empfangenden Person als Einkommen zu versteuern sind oder die ausdrücklich steuerbefreit sind. Kleinere Gelegenheitsgeschenke (bis CHF 2'000 pro Person und Jahr) werden nicht besteuert.

Im Weiteren sind Vermögensanfälle unter Verheirateten und an Nachkommen, Stiefkinder, Pflegekinder sowie Eltern, Stiefeltern und Pflegeeltern steuerfrei. Eingetragene Partnerinnen und Partner sind Verheirateten gleichgestellt.

6.3 Steuersubjekt

Steuerpflichtig ist, wer den Vermögensanfall tatsächlich erhält.

6.4 Steuerberechnung und Steuerklassen

Die Steuer wird nach dem steuerbaren Betrag des Vermögensanfalls und nach dem Verwandtschaftsgrad der steuerpflichtigen Person zur erblassenden, schenkenden oder zuwendenden Person berechnet. Für die Verwandtschaftsgrade gelten folgende Klassen:

- Klasse 1: Personen, die mit der zuwendenden Person während mindestens 5 Jahren in Wohngemeinschaft (gleicher Wohnsitz) gelebt haben.
- Klasse 2: Geschwister und Grosseltern
- Klasse 3: alle weiteren steuerpflichtigen Personen

6.5 Vollzug

Die Steuer wird vom Kantonalen Steueramt veranlagt und vom Gemeinderat bezogen. Die Vorbereitung der Veranlagung erfolgt durch den Gemeinderat bzw. die Inventurbehörde.

Die Steuerpflichtigen haben den Vermögensanfall spätestens mit der nächsten Steuererklärung für die Einkommens- und Vermögenssteuer zu melden.

Als Anhaltspunkte dienen z.B.:

- Lebensaufwand/-situation des Steuerpflichtigen
- Vermögensveränderung/-entwicklung
- Erfahrungszahlen
- Auszug aus dem individuellen Konto der SVA

Bei Einsprachen haben nach Ermessen veranlagte Pflichtige die Unrichtigkeit der Veranlagung nachzuweisen = Umkehr der Beweislast.

7.3.2 Eröffnung der Veranlagungsverfügung

In der Veranlagungsverfügung werden

- das steuerbare Einkommen und Vermögen
- die Steuersätze und die Steuerbeträge festgelegt.

Abweichungen von der Selbstdeklaration werden der steuerpflichtigen Person mit der Eröffnung der Veranlagungsverfügung schriftlich bekannt gegeben. Alle Verfügungen und Entscheide müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

7.3.3 Rechtsmittelfristen

Die im Gesetz vorgesehenen Fristen beginnen mit dem auf die Eröffnung der Verfügung oder des Entscheides folgenden Tag zu laufen. Einsprachen, Rekurse und Beschwerden sind innert 30 Tagen einzureichen. Diese Frist kann nicht erstreckt werden.

7.4 Einsprache,- Rekurs- und Beschwerdeverfahren

7.4.1 Form und Inhalt der Rechtsmittel

- Schriftlich verfasst und unterzeichnet
- Angabe, gegen welche Punkte der Veranlagung sich das Rechtsmittel richtet (Antrag)
- Begründung
- Beweismittel sind beizulegen oder, sofern dies nicht möglich ist, genau zu bezeichnen

Werden im Einspracheverfahren Unterlagen und Beweismittel trotz Aufforderung und Hinweis auf die Säumnisfolgen fahrlässig oder vorsätzlich nicht eingereicht, können diese im Rekurs- und Beschwerdeverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

7.4.2 Zusammenfassung

| Rechtsmittel | Inстанz | Entscheid |
|-----------------------------|---|-------------------------|
| Einsprache | Steuerkommission | Einspracheentscheid |
| Rekurs | Spezialverwaltungsgericht, Abteilung Steuern | Rekursentscheid |
| Beschwerde | Verwaltungsgericht | Beschwerdeentscheid |
| Staatsrechtliche Beschwerde | Bundesgericht | Bundesgerichtsentscheid |

7.4.3 Verletzung von Verfahrenspflichten

Wer einer gesetzlichen Pflicht trotz Mahnung fahrlässig oder vorsätzlich nicht nachkommt, insbesondere wer die Steuererklärung nicht abgibt, wird mit einer Ordnungsbusse, welche das Kant. Steueramt verfügt, bestraft.

8 Bezug, Erlass und Sicherung der Steuern und Bussen

8.1 Steuerbezug

Bezugsbehörde für die Einkommens- und Vermögenssteuern, die Grundstückgewinnsteuern sowie die Erbschafts- und Schenkungssteuern ist der Gemeinderat, der die zuständige Amtsstelle bestimmt. Dies ist meist die Finanzverwaltung. Der Bezug der übrigen Steuern erfolgt durch das Kantonale Steueramt.

8.2 Fälligkeit

Die periodisch geschuldeten Steuern sind bis 31. Oktober des Steuerjahres zu bezahlen. Ab 1. November wird auf den Ausstand ein Verzugszins erhoben. Für das Jahr 2019 beläuft sich dieser auf 5.1 %.

Die Fälligkeit tritt auch ein, wenn die Steuer aufgrund einer provisorischen Rechnung gefordert wird oder wenn gegen die Veranlagung ein Rechtsmittel ergriffen wurde.

8.3 Skonto und Zinsen

Auf Zahlungen, die bis zum 31. Oktober des Steuerjahres geleistet werden sowie auf zuviel bezahlten Steuern wird ein Vergütungszins gewährt. Offensichtlich übersetzte, nicht in Rechnung gestellte Zahlungen können zurückbezahlt werden. Für das Jahr 2019 beträgt der Zinssatz 0.1 %. Vergütungszinsen für Vorauszahlungen bis 31. Oktober sind steuerfrei.

8.4 Provisorische Rechnung

Für periodisch geschuldete Steuern wird für jede Steuerperiode in der Höhe des mutmasslichen Steuerbetrags eine provisorische Rechnung zugestellt.

Bei Steuerpflichtigen, die bis zum Abgabetermin der Steuererklärung die provisorische Rechnung noch nicht bezahlt haben, kann die Höhe der zu bezahlenden provisorischen Rechnung in einer Verfügung festgestellt werden. Diese Verfügung ist in Sachen Bezug (Betreibung usw.) einer definitiven Steuerveranlagung gleichgestellt.

1 Sozialversicherungen

1.1 Alters- und Hinterlassenenversicherung

Bei dem am 1. Januar 1948 in Kraft getretenen AHV-Gesetz handelt es sich um eine allgemeine, obligatorische Volksversicherung. Die AHV hat die sozial-politische Aufgabe, den infolge Alters oder Todes erfahrungsgemäss zurückgehenden oder dahinfliegenden Arbeitsverdienst wenigstens teilweise zu ersetzen. Die Finanzierung erfolgt durch Beiträge der Versicherten, der Arbeitgeber und der öffentlichen Hand.

1.1.1 Aufgaben der Gemeinde

Gemäss der geltenden Gesetzgebung hat jede Gemeinde eine Zweigstelle zu führen, deren Leiter vom Gemeinderat gewählt wird. Die Gemeindezweigstelle verkehrt direkt mit der kantonalen Ausgleichskasse (SVA Aargau).

1.1.2 Versicherte Personen

Versichert nach Massgabe des Gesetzes sind:

- a. die natürlichen Personen, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben
- b. die natürlichen Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben
- c. Schweizer Bürger, die im Auftrag der Eidgenossenschaft im Ausland tätig sind

1.1.3 Beitragspflichtige Personen

Die Versicherten sind beitragspflichtig, solange sie eine Erwerbstätigkeit ausüben. Für Nichterwerbstätige beginnt die Beitragspflicht am 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dauert bis zum Ende des Monats, in dem Frauen das 64. und Männer das 65. Altersjahr vollendet haben. Von der Beitragspflicht befreit sind die erwerbstätigen Kinder bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 17. Altersjahr zurückgelegt haben. Ebenfalls nicht beitragspflichtig sind erwerbstätige Personen im ordentlichen Rentenalter, sofern ihr Bruttolohn pro Arbeitgeber CHF 16'800.00 nicht übersteigt.

1.1.4 Leistungen

Die Altersrente

Anspruch auf eine Altersrente haben Frauen und Männer, die das 64. resp. 65. Altersjahr vollendet haben. Jeder Ehegatte erhält seine eigene Rente. Ist nur ein Ehegatte rentenberechtigt, wird die Rente ausschliesslich aufgrund der eigenen Beiträge berechnet. Sind beide Ehegatten rentenberechtigt, oder ist eine Person verwitwet oder geschieden, werden bei der Berechnung die Einkommen während der Ehe hälftig geteilt (Splitting). Hinzu kommen allfällige Gutschriften für die Kindererziehung oder für die Betreuung von pflegebedürftigen Familienmitgliedern.

Alle Versicherten können auf Wunsch ihre Rente um ein oder zwei ganze Jahre vorbeziehen. Sie müssen dabei als Gegenleistung eine lebenslange Rentenkürzung in Kauf nehmen. Es besteht auch die Möglichkeit, den Bezug der Rente hinauszuschieben und während mindestens 1 bis max. 5 Jahren auf die Altersrente zu verzichten. Die später bezogene Rente wird je nach Länge der Aufschubdauer um einen Zuschlag erhöht.

Obiges gilt ab 1. Januar 2007 auch für gleichgeschlechtliche Paare mit eingetragener Partnerschaft.

Die Kinderrente

Bezüger von Invaliden- und/oder Altersrenten haben für jedes Kind oder Pflegekind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beziehen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente. Die Kinderrenten betragen 40 % der entsprechenden Alters- oder Invalidenrente.

Das Partnerschaftsgesetz verbietet die gemeinsame Adoption von Kindern. Jedoch ist die Adoption von Kindern der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners möglich (Stiefkindadoption). Zudem kann eine Partnerin oder ein Partner eigene oder adoptierte Kinder aus einer früheren Beziehung oder infolge einer früheren Einzeladoption in die Partnerschaft mitbringen. Das Kinderziehungsverhältnis besteht auch in der Partnerschaft nur zu diesem Elternteil. Zur Partnerin oder zum Partner kann ein Pflegeverhältnis entstehen. Ein Anspruch auf Kinderrente ist somit möglich.

Die Witwen-/Witwerrente

Eine Witwe, die im Zeitpunkt der Verwitwung eines oder mehrere Kinder hat, hat Anspruch auf eine Witwenrente. Eine Witwe, die im Zeitpunkt der Verwitwung keine Kinder hat, hat Anspruch auf eine Witwenrente, wenn sie das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und mindestens fünf Jahre verheiratet war. Ein verwitweter Mann hat nur solange Anspruch auf eine Witwerrente, bis das jüngste Kind das 18. Altersjahr vollendet hat.

Geschiedene können nach dem Tod ihres Ex-Gatten bzw. ihrer Ex-Gattin unter gewissen Voraussetzungen eine Witwen- oder Witwerrente beantragen.

Überlebende aus einer gleichgeschlechtlichen Verbindung haben nur solange Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente, als sie oder er Kinder unter 18 Jahren hat. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in welchem das jüngste Kind das 18. Altersjahr vollendet.

Die Waisenrente

Kinder haben beim Tode des Vaters oder der Mutter Anspruch auf eine Waisenrente. Sind beide Elternteile gestorben, so haben die Kinder Anspruch auf zwei Waisenrenten. Ist ein Ehegatte gestorben und der andere betagt oder invalid, wird eine Waisenrente und eine Kinderrente ausgerichtet. Siehe betreffend Partnerschaftsgesetz auch Erläuterungen unter Kinderrente (sinngemässe Anwendung).

Die Erziehungsgutschrift

Erziehungsgutschriften werden für Zeitabschnitte angerechnet, während denen die Eltern oder ein Elternteil Kinder hatten und im Sinne von Art. 1a Abs. 1 und 3 AHVG versichert waren. Der Anspruch entsteht ab dem der Geburt des ersten Kindes folgenden Kalenderjahr und erlischt spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem das jüngste Kind das 16. Altersjahr vollendet. Bei verheirateten Eltern wird die Erziehungsgutschrift während der Kalenderjahre der gemeinsamen Ehe hälftig geteilt. Dies gilt auch, wenn erst ein Elternteil bzw. Ehegatte rentenberechtigt ist. Geschiedene oder nicht verheiratete Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge können unter gewissen Umständen eine Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften abschliessen.

Die Erziehungsgutschrift wird zum Zeitpunkt des Rentenanspruchs von Amtes wegen festgestellt. Die Gutschrift entspricht der dreifachen minimalen jährlichen Altersrente im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls.

Die Betreuungsgutschrift

Eine Betreuungsgutschrift wird Personen angerechnet, welche nahe Verwandte betreuen, die mindestens mittelschwer hilflos sind. Als Verwandte gelten Eltern, Kinder, Geschwister und Grosseltern sowie Ehegatten, Schwiegereltern und Stiefkinder. Der Anspruch auf Betreuungsgutschriften besteht nur, wenn sich die betreuende und die pflegebedürftige Person überwiegend, d.h. während mindestens 180 Tagen im Jahr, in derselben, leicht erreichbaren Wohnsituation befinden. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die betreuende Person nicht mehr als 30 km entfernt vom Wohnort der pflegebedürftigen Person wohnt oder nicht länger als eine Stunde benötigt, um bei der pflegebedürftigen Person zu sein. Die Jahre, für die Ihnen eine Betreuungsgutschrift angerechnet werden kann, werden im Individuellen Konto eingetragen. Der genaue Betrag wird erst zum Zeitpunkt der Rentenberechnung festgesetzt. Die Betreuungsgut-

schrift entspricht der dreifachen minimalen jährlichen Altersrente im Zeitpunkt des Rentenanspruchs. Betreuungs- und Erziehungsgutschriften können nicht gleichzeitig gutgeschrieben werden.

1.2 Leistungen der Invalidenversicherung

Hauptziel der IV ist die Eingliederung oder Wiedereingliederung von Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen ins Erwerbsleben; die IV gewährt daher in erster Linie Eingliederungsmassnahmen. Unerheblich für Leistungen der IV ist, ob die Invalidität körperlicher oder geistiger Natur ist und ob sie durch ein Geburtsgebrechen, eine Krankheit oder einen Unfall verursacht wurde.

Anspruch auf eine Rente entsteht erst, wenn die berufliche Eingliederung oder Wiedereingliederung nicht oder nur teilweise möglich ist. Anspruch auf Rentenleistungen der IV haben Versicherte, die wegen eines Gesundheitsschadens voraussichtlich bleibend oder für längere Zeit ganz oder teilweise erwerbsunfähig sind.

Bei beruflichen Eingliederungsmassnahmen besteht keine Wartefrist, bei der Rente hingegen eine solche von einem Jahr.

Unmittelbar nach Eingang der Anmeldung können parallel zu den Sachverhaltsabklärungen Frühinterventionsmassnahmen eingeleitet werden, mit dem Ziel, eine Invalidität zu verhindern. Auf Frühinterventionsmassnahmen besteht kein Rechtsanspruch. Weitere Massnahmen zur beruflichen Eingliederung können geleistet werden, sofern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die IV ist eine Versicherung, deren Leistungen ohne Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse ausgerichtet werden.

Leistungen der Invalidenversicherung:

- Frühinterventionsmassnahmen
- Medizinische Massnahmen bei Minderjährigen
- Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung
- Massnahmen beruflicher Art (erstmalige Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung, Arbeitsversuch)
- Wiedereingliederung von Rentenbezüger/innen
- Hilflosenentschädigung
- Intensivpflegezuschlag (bei täglichem Betreuungsaufwand von mind. 4 Stunden) für Minderjährige, die eine Hilflosenentschädigung beziehen und sich zu Hause aufhalten
- Assistenzbeitrag
- Hilfsmittel
- Akzessorische Leistungen (Taggelder, Reisekosten und Zehrgeld)
- Invaliden-Renten ($\frac{1}{4}$ -, $\frac{1}{2}$ -, $\frac{3}{4}$ - und 1/1-Rente)

Der Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung erlischt grundsätzlich spätestens am Ende des Monats, in welchem der Anspruch auf eine Altersrente entsteht.

1.3 Erwerbsersatzordnung

Die Erwerbsersatzordnung (EO) deckt 80 % des vordienstlichen Einkommens, jedoch max. CHF 196.00 pro Tag, bei Militär-, Rotkreuz- und Zivildienst sowie im Zivilschutz. Weiter werden Entschädigungen ausgerichtet für eidgenössische oder kantonale Kaderbildungskurse von Jugend und Sport sowie Jungschützenleiterkurse.

Die Auszahlung erfolgt an die Arbeitgebenden, sofern für die Zeit des Dienstes ein Lohn ausbezahlt wird und soweit die Entschädigung die Lohnzahlung nicht übersteigt.

2 Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) sowie die kantonal erlassenen gesetzlichen Grundlagen dazu, namentlich das Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG), stellen den Gemeinden primär die nachfolgenden Aufgaben in den Bereichen Zweigstellen SVA, Finanzverwaltungen und Sozialdienste:

2.1 Prämienverbilligung

Der Kanton Aargau gewährt seinen Einwohnerinnen und Einwohnern in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Verbilligungsbeiträge für die obligatorische Krankenpflegeversicherung.

Ob ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, geht aus den Steuerdaten hervor. Massgebend ist die Steuerveranlagung, die ausgehend vom Anspruchsjahr drei Jahre zurückliegt. Für die Prämienverbilligung 2020 beispielsweise die definitiven Steuerdaten 2017.

Der Antrag auf Prämienverbilligung kann unter www.sva-ag.ch/pv-online gestellt und der SVA direkt übermittelt werden, sobald der entsprechende Code per Post zugestellt ist. Die notwendigen Daten werden von der SVA direkt beim zuständigen Gemeindesteuernamt in Erfahrung gebracht. Bei EL-BezügerInnen fliesst die Verbilligung automatisch in die EL-Berechnung ein.

Hat sich das Einkommen oder die persönliche Situation seit dem massgebenden Steuerjahr verändert, kann beziehungsweise muss uns dies mitgeteilt werden. Bei einer Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse um mind. Fr. 20'000 oder 20% besteht eine gesetzliche Meldepflicht.

Die SVA-Zweigstellen sind in diesem Rahmen Auskunftsstelle, auch beim Ausfüllen des Online-Antrages unterstützen sie die Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger.

Gemäss §17 Abs. 1 und 2 haben Sozialhilfebezüger maximal Anspruch auf einen Beitrag in der Höhe der Richtprämie. Die Gemeinde kann eine allfällige Differenz zwischen der effektiven KVG Prämie und der Richtprämie geltend machen sofern der Eintritt in die Sozialhilfe im Kanton Aargau nach dem 30. September stattgefunden hat und somit nicht ausreichend Zeit für einen Wechsel in ein günstigeres Versicherungsmodell bestand.

2.2 Kostenverteilung/Massnahmen bzgl. Verluſtscheine Krankenversicherungen ab 01.01.2018

Für Verluſtscheine aus ausstehenden KVG-Forderungen, die aufgrund von Betreibungen ab 1. Januar 2018 entstehen, sind gemäss der aktuellen kantonalen Aufgaben- und Lastenverteilung ab dem Jahr 2018 die Gemeinden zuständig.

Die Gemeinden erhalten via *GZ-Online/PartnerWeb Gemeinden* Meldungen über die beim Krankenversicherer eingegangene und der SVA vom Krankenversicherer gemeldete Betreibungen. Gleichzeitig werden die betroffenen Personen informiert. Im Sinne einer aktiven Fallführung haben die Gemeinden ab Eingang der Betreibungsmeldung optional und fakultativ folgende Möglichkeiten:

- Einsichtnahme in Betreibungsakten und Steuerunterlagen zur Abklärung der finanziellen Situation
- Einladung des Schuldners zum Gespräch oder briefliche Kontaktaufnahme
- Unterstützung von zahlungsunfähigen Personen
- Abschätzen der Wahrscheinlichkeit, ob ein Verluſtschein entsteht und wenn ja, Budgetierung der voraussichtlichen Kosten

Die Gemeinden tragen dabei 85 Prozent der gemäss Art. 65 KVG relevanten Kosten, das heisst des Gesamtbetrages (ausstehende Prämien und Kostenbeteiligungen sowie Verzugszinsen und Betreibungskosten) der entsprechenden Forderungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Zahlungspflichtig ist die Gemeinde, in welcher die Schuldnerin oder der Schuldner zum Zeitpunkt der Betreibungserhebung Wohnsitz hatte (§ 28 KVGG).

5.5 Sicherungsmassregeln

Wir kennen folgende Sicherungsmassregeln:

- Die Siegelung
- Die Aufnahme eines Erbschaftsinventars. Bei den Erbschaftsinventaren unterscheidet man das Sicherungs- und das öffentliche Inventar. Im Weiteren ist gemäss § 210 Steuergesetz nach dem Tod einer steuerpflichtigen Person, ausser in Fällen offensichtlicher Vermögenslosigkeit, ein amtliches Inventar (Steuerinventar) aufzunehmen. Dieses Inventar stützt sich nicht auf das Erbrecht. Sofern erbschaftssteuerpflichtige gesetzliche oder eingesetzte erb- berechtigte Personen vorhanden sind, ist ein ordentliches Steuerinventar aufzunehmen. Sind keine erbschaftssteuerpflichtige gesetzliche oder eingesetzte Erben vorhanden, ist ein vereinfachtes Steuerinventar zu erstellen. In diesen Fällen sind allfällige Legate, noch nicht besteuerte Vorempfänge oder Direktansprüche aus Versicherungen, wenn die Begünstigten erbschaftssteuerpflichtig sind, mit separaten Erbsteuerveranlagungen zu besteuern.
- Die amtliche Erbschaftsverwaltung, bei Abwesenheit von Erben oder bei Unkenntnis der Erbfolge.
- Den Erbenruf, bei Ungewissheit, wer gesetzlicher Erbe ist.
- Die Einlieferungspflicht von vorgefundenen letztwilligen Verfügungen an das Gerichtspräsidium.
- Die Testamentseröffnung innert Monatsfrist durch den Gerichtspräsidenten.

5.6 Ausschlagung der Erbschaft

Gesetzliche und eingesetzte Erben haben die Möglichkeit, eine ihnen zufallende Erbschaft auszuschlagen durch ausdrückliche, vorbehaltlose mündliche oder schriftliche Erklärung an das Bezirksgericht. Die Frist beträgt drei Monate seit dem Tode des Erblassers bzw. einen Monat nach Aufforderung durch das Gericht bei Durchführung eines öffentlichen Inventars. Bei offenkundiger Zahlungsunfähigkeit wird die Ausschlagung von Gesetzes wegen vermutet. Wird die Erbschaft von allen nächsten gesetzlichen Erben ausgeschlagen, erfolgt die Liquidation durch das Konkursamt. Falls sich aus der Liquidation nach Deckung der Schulden ein Überschuss ergibt, wird dieser den Berechtigten überlassen, wie wenn sie nicht ausgeschlagen hätten.

5.7 Öffentliches Inventar

Es bildet die Grundlage zum Entscheid, ob eine Erbschaft angenommen oder ausgeschlagen werden soll. Durch den mit dem öffentlichen Inventar verbundenen Rechnungsruf soll Klarheit darüber entstehen, mit welchen Verbindlichkeiten zu rechnen ist. Zudem übernehmen die Erben nur für die Forderungen die volle Haftung, welche angemeldet wurden. Ohne öffentliches Inventar haften die Erben uneingeschränkt mit dem eigenen Vermögen.

5.8 Amtliche Liquidation

Jeder Erbe ist befugt, anstatt die Erbschaft auszuschlagen oder unter öffentlichem Inventar anzunehmen, die amtliche Liquidation zu verlangen. Solange jedoch ein Miterbe die Annahme erklärt, kann dem Begehren keine Folge gegeben werden. Im Falle der amtlichen Liquidation werden die Erben für die Schulden der Erbschaft nicht haftbar.

A-16 Sachenrecht

ÜK-Leistungsziele

- 1.1.2.1.2 Staatsaufgaben Gemeinden
- 1.1.2.1.2 Staatsaufgaben Grundbuchämter
- 1.1.2.2.1 Hauptaufgaben des Staates
- 1.1.2.2.2 Zuständigkeiten
- 1.1.2.2.3 Aufgabenverteilung
- 1.1.3.1.1 Auftrag des Lehrbetriebs

Dokumente im Schweiz. ÜK-Lehrmittel (Überbetriebliche Kurse BOG und SOG)

-

Vorbereitungsaufgabe (noch auszudrucken und gelöst in den ÜK-Unterricht mitzubringen)

-

ZGB mitnehmen

0 Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Einleitung | 1 |
| 2 | Das Eigentum | 2 |
| 2.1 | Inhalt und Umfang | 2 |
| 2.1.1 | Eigentumsverhältnisse | 3 |
| 2.1.2 | Eigentümer | 3 |
| 2.2 | Das Grundeigentum | 3 |
| 2.2.1 | Grundstücke nach Gesetz | 3 |
| 2.2.2 | Inhalt des Grundeigentums | 4 |
| 2.2.3 | Erwerb von Grundeigentum | 4 |
| 2.3 | Das Fahrniseigentum | 4 |
| 2.3.1 | Erwerb von Fahrniseigentum | 5 |
| 2.4 | Beschränkung des Grundeigentums | 5 |
| 3 | Beschränkt dingliche Rechte | 6 |
| 3.1 | Grunddienstbarkeiten | 6 |
| 3.2 | Persönliche Dienstbarkeiten | 6 |
| 3.2.1 | Merkmale der persönlichen Dienstbarkeiten | 6 |
| 3.2.2 | Entstehung einer Dienstbarkeit | 7 |
| 3.3 | Grundlasten | 7 |
| 3.4 | Pfandrechte | 7 |
| 3.4.1 | Grundpfandrechte | 7 |
| 3.4.2 | Arten von Grundpfandrechten | 8 |
| 3.4.3 | Entstehung eines Grundpfandrechtes | 8 |
| 3.4.4 | Fahrnispfandrechte | 9 |
| 4 | Besitz und Grundbuch | 9 |
| 4.1 | Besitz | 9 |
| 4.1.1 | Arten von Besitz | 9 |
| 4.1.2 | Übertragung des Besitzes | 9 |
| 4.2 | Grundbuch | 9 |
| 4.2.1 | Bestandteile des Grundbuches | 9 |
| 4.2.2 | Erfordernis an den Grundbucheintrag | 10 |
| 4.2.3 | Wirkung des Grundbuches | 10 |
| 4.2.4 | Weitere Grundsätze für das Grundbuch | 11 |
| 4.2.5 | Grundbuchführung im Kanton Aargau | 11 |
| 5 | Öffentliche Beurkundung | 12 |
| 5.1 | Inhalt des Beurkundungsrechts | 12 |
| 6 | Amtliche Beglaubigung | 13 |
| 6.1 | Arten der amtlichen Beglaubigung | 13 |

1 Einleitung

Das Sachenrecht findet sich im 4. Teil des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), Art. 641 ff.

Sachen im Rechtssinne sind

- Unpersönliche (Menschen und Tiere sind keine Sachen)
- Körperliche (abgrenzbar und dreidimensional greifbar)
- Rechtlich beherrschbare (erworben, genutzt, veräussert, gebraucht und Personen zugeordnet)

Gegenstände.

Arten sind

- Bewegliche (Fahrnis)
- Unbewegliche (Grundstücke)

Sachen.

2 Das Eigentum

2.1 Inhalt und Umfang

Das Eigentum ist ein dingliches Recht. Dinglich bedeutet, dass man ein bestimmtes Recht an einer Sache hat, das gegenüber jedermann gilt.

Das Eigentum ist das umfangreichste dingliche Recht. Es verschafft dem Eigentümer, also dem Rechtsinhaber alle Befugnisse über eine Sache, soweit diese nicht durch Gesetz begrenzt werden.

Der Eigentümer kann vor allem:

Wirtschaftlich und rechtlich über die Sache verfügen, indem er sie nutzt, umgestaltet, einem bestimmten Zweck zuführt, verpfändet, verkauft; die Sache herausverlangen, wo er sie findet; fremde Eingriffe abwehren, die mit seinem Eigentum nicht verträglich sind.

Umfang

Das Eigentum erstreckt sich über die ganze Sache, mit ihren Bestandteilen, natürlichen Früchten und der Zugehör.

Bestandteile (Art. 642 ZGB)

Bestandteil ist alles, was nach örtlicher Auffassung zur Hauptsache gehört und ohne deren Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung nicht abgetrennt werden kann.

Unsere Vorfahren haben häufig und zutreffend als Bestandteile bezeichnet, was mit einer Sache niet- und nagelfest verbunden war. So gehören Dach, Fenster und Türen notwendigerweise zum Haus.

Das dingliche Recht an der Hauptsache umfasst auch das Recht an den Bestandteilen. Keine Bestandteile des Bodens sind: Fahrnisbauten (z.B. Hütte, Baracke; ohne Absicht bleibender Verbindung auf Boden aufgerichtet), Baurecht (Recht, auf fremdem Boden ein Bauwerk zu errichten) und Stockwerkeigentum (Miteigentumsanteil an einem Grundstück mit Sonderrecht an einem bestimmten abgeschlossenen Gebäudeteil).

Natürliche Früchte (Art. 643 ZGB)

Natürliche Früchte sind die Erträge einer Sache, zum Beispiel Feld- und Baumfrüchte, Beeren, Kies aus Kiesgruben, Steine aus Steinbruch, aber auch kraft eines Rechtsverhältnisses wie Miet-, Pacht- und Kapitalzinsen. Bei den natürlichen Früchten werden diese mit der Trennung von der Hauptsache zur selbständigen Sache und können in das Eigentum eines anderen übergehen (Gilt eigentlich als Bestandteil der Muttersache, solange sie mit ihr verbunden ist).

Zugehör (Art. 644 ZGB)

In erster Linie ist hervorzuheben, dass nach ZGB nur bewegliche Sachen als Zugehör in Betracht kommen. Die Zugehör ist sodann an folgende weitere Voraussetzungen gebunden:

Zwischen der Hauptsache und der Zugehör müssen ein äusserer oder räumlicher und ein innerer oder wirtschaftlicher Zusammenhang, also eine Sachbeziehung und eine Zweckbeziehung, bestehen. Die Zugehör ist also eine bewegliche Sache, die dauernd zur Bewirtschaftung, Benutzung oder Verwahrung der Hauptsache dient und durch Verbindung oder Anpassung wahrnehmbar zur Hauptsache steht. Sie muss entweder nach Ortsgebrauch oder nach dem Willen des Eigentümers als Zugehör erklärt sein, wie zum Beispiel Hotelmobiliar zum Hotel, Metzgereiinventar zur Metzgerei oder Maschinen zum Fabrikbetrieb. Verbrauchbare Sachen und Tiere können nicht Zugehör sein.

2.1.1 Eigentumsverhältnisse

Alleineigentum

Von Alleineigentum spricht man, wenn eine Sache einer Person allein zu Eigentum gehört.

Miteigentum (Art. 646 ff. ZGB)

Haben mehrere Personen eine Sache nach Bruchteilen (z.B. $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$) und ohne äusserliche Aufteilung in ihrem Eigentum (die interne Aufteilung bzw. Benutzung kann in einer Nutzungs- und Verwaltungsordnung geregelt werden), so sind sie Miteigentümer. Das Miteigentum kann vertraglich vereinbart werden oder besteht von Gesetzes wegen (Grenzmauern, gemeinsame Einfriedigungen). Jeder Miteigentümer kann über seine Miteigentumsquote frei verfügen (Veräussern, Verpfänden, etc.) unter dem Vorbehalt des gesetzlichen Vorkaufsrechtes des oder der Miteigentümer.

Gesamteigentum (Art. 652 ff. ZGB)

Das Gesamteigentum ist Eigentum mehrerer Personen, die durch ein Grundverhältnis gesetzlicher Art (Erben- oder Gütergemeinschaft) oder vertraglicher Natur (einfache Gesellschaft, Kollektivgesellschaft) zu einer Gemeinschaft verbunden sind. Das Verfügungsrecht über die Sache steht nur der Gesamtheit der Eigentümer zu. Das Beteiligungsverhältnis der einzelnen Eigentümer innerhalb der Gemeinschaft ist am Eigentum der Sache nach aussen nicht erkennbar.

2.1.2 Eigentümer

Eigentümer an einer Sache können die natürlichen und die juristischen Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften (z.B. Bund, Gemeinden, Kirchgemeinden) sein.

2.2 Das Grundeigentum

Gegenstand des Grundeigentums sind die Grundstücke, die in das Grundbuch aufgenommen werden und durch den Eigentümer im Rahmen der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen veräussert und verpfändet werden können, sowie Dienstbarkeiten (Rechte und Lasten) eingetragen werden können.

2.2.1 Grundstücke nach Gesetz

Liegenschaften

Darunter sind fest begrenzte Teile der Bodenfläche, mit oder ohne Bauten, zu verstehen.

In das Grundbuch aufgenommene selbständige und dauernde Rechte

Darunter fallen Dienstbarkeiten, die nicht zu Gunsten eines berechtigten Grundstücks, noch ausschliesslich zu Gunsten einer bestimmten Person begründet werden. Dauernd gilt ein solches Recht, wenn es auf wenigstens dreissig Jahre oder auf unbestimmte Zeit begründet wird. Dazu gehören vor allem Baurechte und Benützungsrechte sowie eher aus früheren Zeiten Quellenrechte und Wasserrechtsverleihungen.

Miteigentumsanteile an Grundstücken

Miteigentum an der Sache nach Bruchteilen.

Stockwerkeigentum (Variante von Miteigentum; Art. 712a ff. ZGB)

Stockwerkeigentum ist der Miteigentumsanteil an einem Grundstück (Boden samt Gebäude), der dem Miteigentümer das Sonderrecht gibt, bestimmte in sich abgeschlossene Teile des Gebäudes (Wohnung, Gewerberaum, Garage) für sich zu benützen und im Inneren auszubauen. Begründet wird das Stockwerkeigentum durch Eintragung im Grundbuch.

Neben der alleinigen Benützung seines Sonderrechts steht dem Stockwerkeigentümer das Mitbenützungsrecht an gemeinschaftlichen Bauteilen, Anlagen und Einrichtungen (wie Treppenhaus, Lift, Einstellräume usw.) zu.

Bergwerke

Damit ist nicht das Bergwerk selbst, sondern das Recht zu verstehen, das Erdinnere auf Rohstoffe auszubeuten.

Unselbständiges Eigentum (Art. 655a ZGB)

Ein Grundstück kann mit einem anderen Grundstück derart verknüpft werden, dass der jeweilige Eigentümer des Hauptgrundstückes auch Eigentümer des dazugehörigen Grundstückes ist (z.B. Eigentum an privater Strassenparzelle, Eigentum an Gemeinschaftsparzelle bei Arealüberbauung). Dieses teilt das rechtliche Schicksal des Hauptgrundstückes und kann nicht gesondert veräußert, verpfändet oder belastet werden.

2.2.2 Inhalt des Grundeigentums

Das Eigentum umfasst räumlich den Grund und Boden bis zur Grenze. Die Grenzen werden durch Grenzzeichen (Marksteine oder Bolzen) bestimmt, welche gesetzlich geschützt sind und nur durch den Nachführungsgeometer gesetzt oder entfernt werden dürfen. Massgeblich für die Grenzen sind die amtlichen Vermessungspläne. Nach oben in den Luftraum und nach unten in das Erdreich erstreckt sich das Eigentum, soweit für die Ausübung desselben ein Interesse besteht. Das Grundeigentum umfasst auch alle Bauten, Pflanzen und Quellen, mit Ausnahme der eingeräumten Baurechte und Quellenrechte, sowie der Fahrnisbauten.

2.2.3 Erwerb von Grundeigentum

Beim Erwerb von Grundeigentum wird zwischen buchlichem und ausserbuchlichem Erwerb unterschieden.

Der buchliche Erwerb gilt bei rechtsgeschäftlichem Erwerb von Grundeigentum, zum Beispiel:

- Kaufvertrag
- Freiwillige Steigerung
- Tausch
- Schenkung
- Erbteilung

Das Grundeigentum wird somit erst mit der Eintragung des Rechtsgeschäftes im Grundbuch erworben.

Beim ausserbuchlichen Erwerb geht das Eigentum ohne, d.h. vor dem Eintrag in das Grundbuch auf den Erwerber über. Nur durch den nachfolgenden Grundbucheintrag erhält jedoch der Erwerber die Möglichkeit, über das Grundstück zu verfügen.

Der ausserbuchliche Erwerb gilt zum Beispiel bei:

- Erbgang
- Enteignung
- Zwangsvollstreckung
- Gerichtliches Urteil

2.3 Das Fahrniseigentum

Fahrniseigentum ist das Eigentum an Sachen, die ihrer Natur nach beweglich sind (keine feste Verbindung mit dem Boden) und nicht zu den Grundstücken gehören.

2.3.1 Erwerb von Fahrniseigentum

Voraussetzung ist der Übergang des Besitzes an der Sache auf den Fahrniseigentümer. Die Übertragung des Besitzes bedarf keiner besonderen Form.

Der Erwerb von Fahrniseigentum erfolgt z.B. durch Übertragung, Fund, Verarbeitung, Ersitzung (sämtliche Erwerbsarten sind in Art. 714 – 729 ZGB erwähnt und ausgeführt).

2.4 Beschränkung des Grundeigentums

Wir unterscheiden zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Eigentumsbeschränkungen.

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen

Darunter sind Schranken zu verstehen, die zum Wohle der Allgemeinheit von Bund, Kantonen und Gemeinden in Gesetzen aufgestellt werden. Sie bringen vor allem eine Beschränkung der Benutzungsbefugnis des Grundeigentums. Darunter fallen bau-, feuer- und gesundheitspolizeiliche Vorschriften, Forst- und Strassenwesen, Bodenverbesserung, Zerstückelung von Gütern, Naturschutz usw. Abänderungen sind nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörden möglich, wenn es das Gesetz zulässt. Die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen bestehen ohne Eintrag im Grundbuch.

Privatrechtliche Eigentumsbeschränkungen

Darunter sind Schranken zu verstehen, die zum nachbarrechtlichen Schutz des Grundeigentums, zur Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes, zum Schutz einer berechtigten Person von Gesetzes wegen im Zivilrecht bestehen oder vertraglich vereinbart werden können. Die privatrechtlichen Eigentumsbeschränkungen können sich auswirken auf:

- a. Verfügungsbefugnis
Durch vertragliches Vorkaufsrecht, Rückkaufsrecht, Kaufrecht, Pacht, Miete. Diese persönlichen Rechte können im Grundbuch vorgemerkt werden (Vor- und Rückkaufsrecht auf maximal 25 Jahre, Kaufrecht auf maximal 10 Jahre) und erhalten dadurch Dritten gegenüber Wirkung (Art. 216a ff. OR).
Durch gesetzliches Vorkaufsrecht im Miteigentums- und im Baurechtsverhältnis (Art. 682 ZGB) sowie im bäuerlichen Bodenrecht. Das bäuerliche Bodenrecht beinhaltet weitere Verfügungsbefugnisse (z.B. Belastungsgrenze bei Hypotheken, etc.), dazu mehr im Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB).
- b. Benutzungsbefugnis
Neben den öffentlich-rechtlichen Beschränkungen bestehen auch gesetzliche Vorschriften im Zivilrecht, die die Benutzungsbefugnis einschränken, wie zum Beispiel Art der Nutzung des Grundeigentums, Abwehr von Gefahr und Schaden usw. Diese Eigentumsbeschränkungen bestehen ohne Grundbucheintrag. Darüber hinaus können sich Grundeigentümer aber auch vertragliche Beschränkungen für die Benutzungsbefugnis durch Dienstbarkeiten auferlegen (siehe nachfolgende Ausführungen zu Dienstbarkeiten). Diese Dienstbarkeiten müssen im Grundbuch eingetragen werden.
- c. Nachbarrecht
Auch hier bestehen gesetzliche Bestimmungen im Zivilrecht, die sich aus der örtlichen Beziehung von zwei oder mehr Grundstücken ergeben wie zum Beispiel übermässige Einwirkung, Grabungen, Wasserablauf, Durchleitungen, Pflanzungen, Einfriedigungen, Notwegrechte usw.
Es können aber auch vertragliche nachbarrechtliche Beschränkungen unter Grundeigentümern in Form von Dienstbarkeiten vereinbart werden, die jedoch der Eintragung im Grundbuch bedürfen. Solche Vereinbarungen dürfen aber nicht im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen stehen.

3 Beschränkt dingliche Rechte

Den Gegensatz zum Eigentum als umfassende Sachherrschaft bilden die beschränkten dinglichen Rechte, die nur eine beschränkte Machtbefugnis über die damit belasteten Sachen gewähren. Die Rechtsansprüche gliedern sich auf in drei Kategorien, nämlich die Dienstbarkeiten (auch Servitute genannt), die Grundlasten und die Pfandrechte (Grundpfand und Fahrnispfand).

3.1 Grunddienstbarkeiten

Die Grunddienstbarkeit ist ein Rechtsverhältnis zwischen den jeweiligen Eigentümern zweier oder mehrerer Grundstücke, das den Eigentümer des dienenden (belasteten) Grundstückes verpflichtet, sich bestimmte Eingriffe des Eigentümers des herrschenden (berechtigten) Grundstückes gefallen zu lassen (z.B. Wegrecht, Durchleitungsrecht), oder sein Eigentumsrecht nach gewissen Richtungen zu Gunsten des Eigentümers des berechtigten Grundstücks nicht auszuüben (z.B. Baubeschränkung). Die Verpflichtung beinhaltet also ein Dulden oder Unterlassen.

3.2 Persönliche Dienstbarkeiten

Zu dieser Untergruppe der Dienstbarkeiten gehören die Nutzniessung und das Wohnrecht. Ferner können andere Dienstbarkeiten zu Gunsten von bestimmten Personen (Baurecht, Quellenrecht usw.) begründet werden.

3.2.1 Merkmale der persönlichen Dienstbarkeiten

Nutzniessung und Wohnrecht (Art. 745 ff. ZGB)

Die Nutzniessung und das Wohnrecht sind ausschliesslich persönliche Dienstbarkeiten. Sie sind unbedingt mit einem individuell bestimmten Rechtsträger verbunden. Nutzniessung und Wohnrecht erlöschen mit dem Tod des Berechtigten, dem Verzicht durch den Berechtigten, oder dem Untergang der Sache.

Die Nutzniessung ist das umfassende Nutzungsrecht an einer Sache. Sie gewährt dem Berechtigten den Besitz, den Gebrauch, die Nutzung und die Verwaltung. Der Nutzniesser hat die Sache in seinem Bestand zu erhalten. Im Weiteren trägt der Nutzniesser die Auslagen für den gewöhnlichen Unterhalt und die Bewirtschaftung der Sache sowie weitere Pflichten gemäss Gesetz und gemäss vertraglicher Vereinbarung (z.B. Steuern, Versicherungen, Schuldzinsen). Als Rechtsgrund kommen in Betracht: Vertrag, Vermächtnis und gesetzliche Bestimmungen. Der Vertrag muss öffentlich beurkundet werden, sofern er Grundstücke zum Gegenstand hat. Der Begründungsakt für Fahrnis ist die Besitzübergabe, für Grundstücke die Eintragung im Grundbuch.

Das Wohnrecht beinhaltet die Befugnis, in einem Gebäude ausschliesslich, oder in einem Teil eines solchen, Wohnsitz zu nehmen. Ist das Wohnrecht auf einen Teil des Gebäudes beschränkt (z.B. einzelne Zimmer, oder Wohnung in Mehrfamilienhaus), so kann der Berechtigte die zum gemeinschaftlichen Gebrauch bestimmten Einrichtungen mitbenutzen. Steht dem Berechtigten ein ausschliessliches Wohnrecht zu, so trägt er die Lasten des gewöhnlichen Unterhalts, hat er nur ein Mitbenutzungsrecht, so trägt der Eigentümer die Unterhaltskosten. Als Rechtsgrund kommt der Vertrag oder das Vermächtnis in Betracht, wobei der Vertrag öffentlich beurkundet werden muss. Der Begründungsakt ist in beiden Fällen die Eintragung im Grundbuch, weil das Wohnrecht nur an Wohnhäusern oder Teilen davon begründet werden kann und diese immer Bestandteil von Grundstücken sind.

Baurecht (Art. 779 ff. ZGB)

Durch Begründung eines Baurechtes kann auf fremdem Boden, auf oder unter der Bodenfläche, ein Bauwerk errichtet oder beibehalten werden. Ein solches Bauwerk behält seinen separaten Eigentümer. Das Baurecht kann mit öffentlicher Beurkundung als selbständiges Recht (siehe Ziffer 2.2.1 hiervor) auf höchstens 100 Jahre begründet werden. Eine anschliessende Verlängerung auf eine gleiche Höchstdauer ist möglich. Geht das Baurecht unter, so fallen die bestehenden Bauwerke gegen Entschädigung dem Grundeigentümer heim und werden zu Bestandteilen des belasteten Grundstückes. Für die Gewährung eines Baurechtes wird in der Regel ein sogenannter Baurechtszins verlangt, welcher sich meistens nach dem Verkehrswert des Grundstückes richtet. Der Baurechtsgeber (Grundeigentümer des mit dem Baurecht belasteten Grundstückes) als auch der Baurechtsnehmer (Eigentümer des Baurechtes) haben gegenseitig je ein gesetzliches Vorkaufsrecht.

Quellenrecht

Dem Berechtigten eines Quellenrechtes wird das Recht eingeräumt, sich das Wasser der Quelle auf dem belasteten Grundstück anzueignen und dieses abzuleiten. Auch das Quellenrecht kann selbständig und dauernd begründet werden.

3.2.2 Entstehung einer Dienstbarkeit

Die Dienstbarkeit entsteht durch Rechtsgeschäft mit dem Grundbucheintrag. Jedes Rechtsgeschäft zur Errichtung einer Dienstbarkeit bedarf der öffentlichen Beurkundung.

3.3 Grundlasten

Durch die Grundlast wird der jeweilige Eigentümer eines Grundstückes zu einer Leistung an einen Berechtigten verpflichtet, für die er ausschliesslich mit dem Grundstück haftet. Inhalt der Grundlast ist eine Leistung, die Verpflichtung zu einem Geben (Holz- oder Milchlieferungspflicht) oder Handeln (Wegunterhalt oder Bewässerungen im Sinn einer Dienstleistung als seltener Inhalt einer Grundlast), im Gegensatz zur Dienstbarkeit, welche ein Dulden oder Unterlassen zum Inhalt hat. Die zu erbringende Leistung muss sich entweder aus der wirtschaftlichen Natur des belasteten Grundstückes ergeben oder für die wirtschaftlichen Bedürfnisse eines berechtigten Grundstückes bestimmt sein.

Die Grundlast ist ablösbar und bei der Errichtung ist ein Wertbetrag anzugeben.

Das Rechtsinstitut besteht entweder als Personalgrundlast zu Gunsten einer natürlichen oder juristischen Person als Berechtigte oder als Realgrundlast zu Gunsten der jeweiligen Eigentümer eines anderen Grundstückes.

Wie bei der Dienstbarkeit bedarf die Begründung einer Grundlast der öffentlichen Beurkundung und entsteht als dingliches Recht mit dem Grundbucheintrag.

Die Grundlast hat in der heutigen Zeit stark an Bedeutung verloren und kommt in der Praxis kaum mehr vor.

3.4 Pfandrechte

Unter diesen Sammelbegriff fallen das Grundpfandrecht und das Fahrnispfandrecht.

3.4.1 Grundpfandrechte

Das Grundpfandrecht ist ein beschränktes dingliches Recht an einer unbeweglichen Sache (Grundstück). Das Pfandrecht bezweckt die Sicherstellung einer Forderung mit dem Wert der Sache. Es verschafft dem Gläubiger die Befugnis, sich im Falle der Nichtbefriedigung aus dem Erlös der Sache schadlos zu halten. Das Recht verschafft dem Gläubiger eine bevorzugte Stellung bei der Haftung des Pfandobjektes. Das bedeutet: In der Regel benötigt der Grundstückseigentümer eine Hypothek für seine Liegenschaft. Falls dieser die vereinbarten Zins- und Abzahlungsverpflichtungen gegenüber dem Gläubiger nicht mehr erfüllen kann, hat der Gläubiger die Befugnis, die betriebsrechtliche Verwertung mit Versteigerung des Grundstückes zu verlangen (mehr dazu im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs SchKG Art. 133 ff.)

3.4.2 Arten von Grundpfandrechten

Grundpfandverschreibung

Sie bezweckt auf Antrag der Parteien (Schuldner/Eigentümer und Gläubiger) die Sicherung einer beliebigen Forderung durch ein Pfandrecht auf einem Grundstück, das nicht unbedingt im Eigentum des Schuldners zu stehen braucht. Die Sicherungsfunktion steht im Vordergrund, z.B. Investitionskredite der Aarg. Landw. Kreditkasse bei landwirtschaftlichen Liegenschaften, oder Sicherungspfandrecht für Baurechtszinsen bei selbständigen Baurechten. Bei unbestimmten Forderungen werden Maximalhypotheken errichtet. Es wird kein Titel (=Wertpapier), sondern nur ein Beweismittel (=in der Regel eine Vertragskopie) ausgestellt. Die Hauptsache ist die Forderung, verbunden mit der persönlichen Haftung des Schuldners. Die Haftung des Grundpfandes ist nur Nebensache. Einen verselbständigten Bodenwert stellt die Grundpfandverschreibung nicht dar. Sie ist somit nicht für den Handel berechnet und wird nicht in einem Wertpapier verkörpert.

Schuldbrief

Durch den Schuldbrief wird eine persönliche Forderung begründet, deren Bestand in jeder Hinsicht klar und eindeutig bestimmt ist. Bedingungen und Gegenleistungen sind ausdrücklich ausgeschlossen. Wie bei der Grundpfandverschreibung wird die Forderung sichergestellt durch ein Pfandrecht auf einem Grundstück, das nicht unbedingt im Eigentum des Schuldners zu stehen braucht. Auf Antrag der Parteien (Schuldner/Eigentümer und Gläubiger) wird der Schuldbrief entweder als Registerschuldbrief oder als Papiersschuldbrief ausgestaltet. Der Registerschuldbrief wird auf den Namen des Gläubigers oder des Grundeigentümers (Eigentümerschuldbrief) eingetragen. Beim Papiersschuldbrief wird neben der Eintragung in das Grundbuch ein Wertpapier durch das Grundbuchamt ausgestellt, welcher auf den Inhaber (Inhaberschuldbrief) oder auf den Namen einer Person (Namenschuldbrief) lauten kann. Beim Papiersschuldbrief kann die sichergestellte Forderung nur in Verbindung mit dem Besitz des Pfandtitels veräußert, verpfändet oder geltend gemacht werden. Beim Registerschuldbrief legitimiert sich der Gläubiger hingegen durch die Eintragung im Grundbuch.

Beim Schuldbrief als auch bei der Grundpfandverschreibung haftet neben dem Grundstück der Schuldner persönlich.

Gesetzliche Grundpfandrechte

Neben den vertraglichen bestehen gesetzliche (die gegen den Willen des Grundeigentümers entstehen können) Grundpfandrechte, privatrechtliche (z.B. Forderungen des Verkäufers am verkauften Grundstück, Forderungen der Bauhandwerker, Beitragsforderungen der Stockwerkeigentümer) und öffentlich-rechtliche (z.B. Versicherungsprämien der obligatorischen Gebäudeversicherung). Diese Forderungen stehen stets in enger Beziehung zum Grundstück und stellen immer Grundpfandverschreibungen dar.

3.4.3 Entstehung eines Grundpfandrechtes

Die vertraglichen Grundpfandrechte entstehen gestützt auf einen öffentlich beurkundeten Pfandvertrag (Rechtsgrund) mit der Eintragung im Grundbuch (Begründungsakt) und erhalten nach ihrer Errichtung einen bestimmten Rang (Pfandstelle).

Bei privatrechtlichen gesetzlichen Grundpfandrechten besteht ein Anspruch auf Eintragung im Grundbuch.

Öffentlich-rechtliche gesetzliche Grundpfandrechte bestehen ohne Grundbucheintragung. Sie gehen allen vertraglichen Grundpfandrechten vor.

3.4.4 Fahrnispfandrechte

Es ist ein Pfandrecht an beweglichen körperlichen Sachen und Forderungen und kann grundsätzlich nur als Faustpfand bestellt werden, das heisst, dass eine Pfandbestellung nur möglich ist, wenn der Pfandgläubiger die Sache in die Hand bekommt. Als Ausnahme dazu steht die Viehverschreibung ohne Übergabe des Pfandgegenstandes.

Der Pfandvertrag ist der Erwerbsgrund. Der Erwerbsakt hingegen ist die Besitzesübertragung und zwar sowohl bei der Pfandbestellung an körperlichen Sachen (Faustpfand) als auch bei der Verpfändung von Forderungen wie Patentrechten, Grundpfandtiteln, Erbanteilen.

4 Besitz und Grundbuch

Besitz und Grundbuch erfüllen vergleichbare Aufgaben, der Besitz für die Fahrnis und das Grundbuch für die Grundstücke.

Die dinglichen Rechte (Eigentum, Dienstbarkeiten, Grundlasten, Grundpfandrechte) haben absolute Wirkung gegenüber jedermann. Diese Rechtswirkung ruft nach einer möglichst weitgehenden Publizität.

Diese äussere Erscheinungsform ist für die Fahrnis der Besitz, für die Grundstücke der Grundbucheintrag.

Der Besitz ist normalerweise die Grundlage für den Eigentumserwerb an Fahrnis. Das Grundbuch ist demgegenüber die Grundlage für den Erwerb dinglicher Rechte an Grundstücken.

Weiter ist mit dem Besitz von Fahrnis die Vermutung verbunden, dass das beanspruchte Recht auf Eigentum bestehe, während bei Grundstücken die Vermutung auf Eigentum die Folge des Grundbucheintrages ist.

4.1 Besitz

Der Besitz unterscheidet sich vom Eigentum (Art. 919 ff. ZGB). Das Eigentum ist das Recht auf die Sache, der Besitz die tatsächliche Gewalt über die Sache.

4.1.1 Arten von Besitz

Selbständiger Besitz liegt vor, wenn Eigentum und Besitz zusammenfallen.

Beim unselbständigen Besitz fallen Eigentum und Besitz auseinander, z.B. bei Eigentum und Miete.

4.1.2 Übertragung des Besitzes

Der Besitz wird übertragen durch die Übergabe der Sache selbst, oder der Mittel, die dem Empfänger die Gewalt über die Sache verschaffen.

4.2 Grundbuch

Das Grundbuch ist ein öffentliches Register. Es bildet vor allem die Grundlage für den Eigentumsnachweis, die Verpfändung sowie die Belastung von Grundstücken mit Dienstbarkeiten und Grundlasten (Art. 942 ff. ZGB sowie eidg. Grundbuchverordnung GBV).

4.2.1 Bestandteile des Grundbuches

Tagebuch

Jede Anmeldung an das Grundbuchamt wird unter einer Ordnungsnummer, deren Zählung mit jedem Kalenderjahr neu beginnt, mit Datum und Zeit in das Tagebuch aufgenommen.

Das Tagebuch bestimmt somit das Datum und den Rang des Eintrages in das Hauptbuch.

Hauptbuch

Im Hauptbuch erhält jedes Grundstück (Parzelle, Stockwerkeigentum, Miteigentum, selbständiges und dauerndes Recht) eine eigene Nummer. Unter dieser Nummer werden in besonderen Abteilungen eingetragen:

Die Rechte (Eigentum und beschränkt dingliche Rechte) an den Grundstücken:

- Eigentum (natürliche Personen, juristische Personen, öffentlich-rechtliche Körperschaften)
- Dienstbarkeiten und Grundlasten
- Grundpfandrechte (Schuldbriefe oder Grundpfandverschreibungen)

Im Weiteren werden eingetragen:

- die Liegenschaftsbeschreibung (Nr., Fläche, Bauten, Kulturart, etc.)
- die Anmerkungen (z.B. baurechtliche Eigentumsbeschränkungen, Reglemente bei Stockwerkeigentum und Miteigentum, Veräusserungsbeschränkung nach BVG, etc.)
- die Vormerkungen (z.B. Vorkaufsrecht, Rückkaufsrecht, Kaufsrecht, betriebsrechtliche Verfügungsbeschränkungen, etc.)

Pläne

Daraus sind insbesondere der Grenzverlauf und die Grenzzeichen ersichtlich. Bei jeder Grenzänderung muss vor der Verfassung des entsprechenden Vertrages und dem Eintrag im Grundbuch ein Plan mit entsprechender Flächenberechnung durch den Grundbuchgeometer erstellt werden (Mutationsurkunde mit Mutationsplan).

Belege

Unter den Belegen sind jene Urkunden und Unterlagen zu verstehen, aufgrund welcher die Einträge im Grundbuch erfolgen.

Hilfsregister

Das Grundbuchamt kann Verzeichnisse über Adressen der berechtigten Personen und andere Hilfsregister wie Strassenverzeichnisse und Gebäuderegister führen. Es kann die Daten für diese Register aus anderen Informationssystemen beziehen.

4.2.2 Erfordernis an den Grundbucheintrag

Die Eintragung an das Grundbuch setzt eine Grundbuchanmeldung, einen Ausweis über das Verfügungsrecht und einen Rechtsgrund voraus.

Grundbuchanmeldung: Ein Eintrag im Grundbuch erfolgt nur auf schriftliche Anmeldung hin, welche unbeding und vorbehaltlos zu erfolgen hat.

Rechtsgrundaussweis: Die entsprechenden Belege sind im Original, oder, wenn eine Behörde oder Urkundsperson zur Aufbewahrung des Originals verpflichtet ist, als beglaubigte Kopie einzureichen. Je nach Art des Rechtsgeschäftes ist es eine öffentliche Urkunde (z.B. Kaufvertrag, Dienstbarkeitsvertrag, Pfandvertrag), oder die vorgeschriebenen Unterlagen gemäss eidg. Grundbuchverordnung (GBV).

Verfügungsrecht: Die betreffende Person, Amtsstelle, Behörde, etc. muss zur Anmeldung legitimiert sein.

4.2.3 Wirkung des Grundbuches

Negative Rechtskraft:

Dingliche Rechte an Grundstücken entstehen (grundsätzlich) nicht, ohne dass sie im Grundbuch eingetragen sind. Fehlt ein Eintrag, so heisst dies also, dass kein dingliches Recht besteht.

Positive Rechtskraft:

Der Erwerber eines Rechtes kann sich in gutem Glauben auf den Grundbucheintrag verlassen.

4.2.4 Weitere Grundsätze für das Grundbuch

Prüfungspflicht:

Dem Grundbuchverwalter obliegt von Amtes wegen eine strenge Prüfungspflicht in Bezug auf die Grundbuchanmeldung, die Rechtsgrundaussage und die Verfügungsberechtigung.

Eintragungsprinzip:

Das Eintragungsprinzip besagt, dass für den Erwerb von dinglichen Rechten an Grundstücken grundsätzlich die Eintragung in das Grundbuch erforderlich ist.

Prinzip der Öffentlichkeit:

Wer ein Interesse glaubhaft macht (z.B. Eigentümer, Notar, Behörden, Erben, Bevollmächtigte), hat Anspruch darauf, dass ihm vollständige Einsicht in das Grundbuch gewährt wird oder dass ihm daraus ein schriftlicher Auszug erstellt wird.

Ohne ein solches Interesse ist jede Person berechtigt, Auskunft über folgende Daten des Grundbuches zu erhalten:

- Grundstücksbezeichnung und -beschreibung
- Name des Eigentümers
- Eigentumsform und Erwerbsdatum
- Weitere Angaben (Dienstbarkeiten, Grundlasten, bestimmte Anmerkungen) gemäss Art. 26 der eidg. Grundbuchverordnung (GBV)

4.2.5 Grundbuchführung im Kanton Aargau

Die Grundbuchämter werden seit Oktober 2015 an den Standorten Baden, Laufenburg, Wohlen und Zofingen geführt, womit die bezirksweise Führung aufgehoben wurde.

Welches Grundbuchamt für welche Gemeinde zuständig ist kann unter https://www.ag.ch/de/dvi/grundbuch_vermessung/grundbuch/grundbuchaemter_1/Grundbuchmter.jsp eruiert werden.

Der Leiter (Grundbuchverwalter) eines Grundbuchamtes muss das Notariatspatent besitzen. Die Aufsicht über die Grundbuchämter führt der Regierungsrat (Departement Volkswirtschaft und Inneres). Die Sektion Grundbuch und Notariat beaufsichtigt als Grundbuchinspektorat die vier Grundbuchämter.

Die Oberaufsicht über die Grundbuchführung in den Kantonen übt der Bund durch das eidg. Amt für Grundbuch- und Bodenrecht aus.

5 Öffentliche Beurkundung

Unter öffentlicher Beurkundung ist die Beurkundung eines Rechtsgeschäftes durch eine Urkundsperson innerhalb der Grenzen ihrer Befugnis und in der vorgeschriebenen Form zu verstehen. Das Beurkundungswesen ist kantonal geregelt.

Eine öffentliche Beurkundung ist immer dann notwendig, wenn diese qualifizierte Form vom Gesetz ausdrücklich verlangt wird wie bei Kauf, Schenkung und Tausch von Grundstücken, Errichtung von Grundpfandrechten, Begründung von Grunddienstbarkeiten, Begründung einer Nutzniessung an Grundstücken, Begründung eines Wohnrechtes, Begründung eines selbständigen und dauernden Baurechtes, Beurkundung von Bürgschaften in den vorgesehenen Fällen.

5.1 Inhalt des Beurkundungsrechts

Das materielle Beurkundungsrecht regelt die Organisation im Beurkundungswesen. Am 1. Januar 2013 trat das neue Beurkundungs- und Beglaubigungsgesetz in Kraft, wonach nur noch Urkundspersonen für öffentliche Beurkundungen im Kantons Aargau zuständig sind. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes urkundsberechtigten Gemeindeschreiber behalten diese Befugnis bis zum Ende ihrer Anstellung als Gemeindeschreiber. Sie können nur Verträge über Veräusserung und Verpfändung von Liegenschaften, Aufhebung oder Abänderung gesetzlicher Eigentumsbeschränkungen sowie Bürgschaften beurkunden. Neben dieser sachlichen Beschränkung sind sie örtlich beschränkt auf das Gebiet der Gemeinde, in welcher sie als Gemeindeschreiber amten. Sie können zusätzlich vom Gemeinderat einer oder mehrerer Nachbargemeinden als Urkundsperson gewählt werden.

Das formelle Beurkundungsrecht regelt das Beurkundungsverfahren. Dabei ist zu unterscheiden zwischen dem ordentlichen und dem ausserordentlichen Beurkundungsverfahren. Das ordentliche Verfahren zerfällt in ein vorbereitendes und feststellendes Vorverfahren mit der Erforschung des Parteiwillens und der Rechtsbelehrung an die Parteien und ein ausführendes Hauptverfahren mit der Abfassung und öffentlichen Beurkundung des Rechtsgeschäftes. Das ausserordentliche Verfahren muss eingeleitet werden, wenn eine Partei nicht lesen oder schreiben kann oder wenn sie die Urkundensprache nicht kennt. In diesen Fällen müssen für das Beurkundungsverfahren zwei Zeugen bzw. ein Übersetzer zugezogen werden.

6 Amtliche Beglaubigung

Im Kanton Aargau können die Urkundspersonen, die Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber sowie weitere durch Beschluss des Gemeinderates bezeichnete Angestellte der Gemeindeverwaltung Beglaubigungen vornehmen.

Die beglaubigende Person ist bei der Unterschriftenbeglaubigung für die Echtheit der Unterschrift und bei der Dokumentenbeglaubigung für die Übereinstimmung der Kopie, Abschrift oder des Auszuges mit dem Original verantwortlich und hat den Amtsstempel anzubringen.

6.1 Arten der amtlichen Beglaubigung

Unterschriftenbeglaubigung

Bescheinigung der Echtheit der Unterschrift. Die Unterschriftenbeglaubigung darf nur erfolgen, wenn die Unterschrift vor der beglaubigenden Person selber gezeichnet oder wenn sie vom Unterzeichner persönlich als seine Unterschrift bezeichnet wird. Diese Tatsache muss in der Beglaubigung festgehalten werden. Wenn der Unterzeichnende nicht schreiben kann, erfolgt die Beglaubigung seines Handzeichens.

Beglaubigung von Kopien, Abschriften und Auszügen

Bescheinigung der Übereinstimmung mit dem Originaldokument. Dieses muss der Beglaubigungsperson vorgelegt werden.

Merkblatt zum Ausfüllen des Praxisberichts

Lernende von Gemeindeverwaltungen:

- Im **Teil B** müssen Sie anhand von **4 konkreten Beispielen** aufzeigen, welche Dienstleistungen Sie für Kundinnen/Kunden und Anspruchsgruppen fachgerecht und unter Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen, Fristen sowie des Amtsgeheimnisses und des Datenschutzes erbracht haben. Die 4 Beispiele dürfen nicht aus nur einer Abteilung stammen, sondern müssen aus mindestens **3 verschiedenen Verwaltungsabteilungen** sein.
- Im **Teil C** müssen Sie anhand von **3 bearbeiteten Kundenanfragen** aufzeigen, wie Sie die Verwaltungsgrundsätze angewendet haben. Die 3 Anfragen müssen aus mindestens **2 verschiedenen Verwaltungsabteilungen** sein.
- Bitte beachten Sie, dass Sie **Beilagen** einreichen, die das Beispiel im Praxisbericht unterstützen.

Lernende der Kantonsverwaltungen:

- Im **Teil B** müssen Sie anhand von **4 konkreten Beispielen** aufzeigen, welche Dienstleistungen Sie für Kundinnen/Kunden und Anspruchsgruppen fachgerecht und unter Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen, Fristen sowie des Amtsgeheimnisses und des Datenschutzes erbracht haben. Die 4 Beispiele dürfen nicht aus nur einer Abteilung stammen, sondern müssen aus **verschiedenen Abteilungen/Sektionen** sein.
- Im **Teil C** müssen Sie anhand von **3 bearbeiteten Kundenanfragen** aufzeigen, wie Sie die Verwaltungsgrundsätze angewendet haben. Die 3 Anfragen müssen aus **verschiedenen Abteilungen/Sektionen** sein.
- Bitte beachten Sie, dass Sie **Beilagen** einreichen, die das Beispiel im Praxisbericht unterstützen.

Für die Lernenden wurde das Formular „Praxisbericht“ ergänzt so dass es möglich ist, für die Aufgabenstellungen B – D nicht nur mindestens 4/3/2 Beispiele aufzuführen, sondern maximal 6 Beispiele pro Aufgabenstellung. Es steht den Lernenden frei, ob sie max. 6 Beispiele aufführen wollen.

Abgabetermin: erster Freitag im März vom Prüfungsjahr!